J. d. 1454

Entwurf

einer

Ordnung des gerichtlichen Verfahrens

in

Civilrechtssachen

für

Liv-, Est- und Curland.

Von

D. Friedrich Georg von Bunge.

Zweite Lieferung.

Reval,
Verlag von Franz Kluge.
1864.

Von der Censur erlaubt
(Nr. 329.) Riga, den 17. Aug. 1864.

Druck von H. Laakmann in Dorpat.

Dritter Theil.

Verfahren in ſtreitigen Civilrechtsſachen oder Civilproceß.

Erſtes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erſter Titel.

Von der Gerichtsbarkeit und den Gerichten in Civilrechtsſtreiten.

801. Nach den Vorſchriften dieſer Civilproceßordnung ſind alle Rechtsſtreite in Verhältniſſen des Privatrechts, ſo weit nicht geſetzliche Ausnahmen eintreten, und diejenigen Rechtsſtreite des öffentlichen Rechts zu verhandeln, welche nach beſonderen geſetzlichen Beſtimmungen vor die Civilgerichte gehören.

802. Alle Privatrechtsſtreite ſind vor den zuſtändigen Civilgerichten zu verhandeln und zu entſcheiden, inſofern die Parteien nicht, in dazu geeigneten Fällen, ſich über Schiedsrichter vereinigen.

803. Die Zuſtändigkeit der Civilgerichte und deren Verhältniß zu den Verwaltungsbehörden beſtimmt die Gerichtsverfaſſung; desgleichen wie Streitigkeiten über die Zuſtändigkeit zwiſchen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entſcheiden ſind.

804. Die Verhandlung der Rechtsstreitigkeiten vor Collegialgerichten, wie vor Einzelnrichtern, geschieht in den Sitzungen derselben. Die Richter haben jeder Sitzung bis zu deren Ende beizuwohnen.

805. Zu jeder Verhandlung ist ein verpflichteter Protocollführer zuzuziehen. Ein Wechsel in der Person desselben während der Verhandlung ist unzulässig.

806. Proceßleitende Verfügungen, mit Ausnahme der die Beweisführung betreffenden, desgleichen Verfügungen über Arrest- oder Sequesteranlegung, können bei Collegialgerichten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter getroffen werden.

Zweiter Titel.

Von dem Verhältnisse der Gerichte in Privatstreitsachen unter sich.

807. Rechtsstreite sind in erster Instanz zu verhandeln und können an eine höhere Instanz nur in dem gesetzlichen Instanzenzuge gelangen.

Anm. Ueber eine Ausnahme s. Art. 9.

808. Für einen Rechtsstreit, zu welchem ein Gericht Auftrag erhalten hat (Art. 2 u. 33), gilt der Instanzenzug des beauftragten Gerichts.

809. Kommt im Laufe eines Civilrechtsstreites eine strafbare Handlung in Frage, welche Einfluß auf die Entscheidung desselben hat, so ist, wenn deshalb das Strafverfahren eingeleitet worden, die Verhandlung des Civilrechtsstreites bis dahin einzustellen, wo das Strafverfahren erledigt ist.

810. Wird ein Angeschuldigter der ihm beigemessenen strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so ist das Erkenntniß gegen ihn für davon abhängige Civilrechtsstreite in dem Umfange maaßge-

bend, in welchem es die Verübung der strafbaren Handlung durch den Angeschuldigten als rechtlich gewiß betrachtet. Ein Gegenbeweis dagegen ist unstatthaft.

§ 11. Ein Erkenntniß im Strafverfahren, durch welches auf Einstellung der Voruntersuchung oder des Anklageverfahrens, oder auf Freisprechung von der Klage oder von der Strafe erkannt worden, ist für den Privatrechtsstreit nicht maaßgebend. Das Ergebniß der strafrechtlichen Verhandlungen kann jedoch auch in diesem Falle zur Herstellung des Beweises im Civilrechtsstreite benutzt werden, sofern der Aushändigung der im Strafverfahren verhandelten Acten kein Hinderniß im Wege steht, worüber das zuständige Strafgericht zu erkennen hat.

§ 12. Welchen Einfluß das Straferkenntniß eines ausländischen Gerichtes auf einen Privatrechtsstreit hat, bleibt dem richterlichen Ermessen in jedem einzelnen Falle überlassen.

Dritter Titel.

Von den Gerichtsständen.

Erstes Hauptstück.

Allgemeiner Gerichtsstand.

§ 13. Der allgemeine Gerichtsstand ist durch den Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Anstellung der Klage, und, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz an mehreren Orten hat, an jedem dieser Orte begründet.

§ 14. Für Personen, welche überhaupt keinen Wohnsitz, oder doch keinen solchen im Inlande haben, wird der allgemeine Gerichtsstand durch deren Aufenthalt zur Zeit der Klageanstellung bestimmt.

§ 15. Militairs, höhern und niedern Ranges, haben ihren Gerichtsstand bei dem Gerichte des Orts, wo sie in Garnison stehen oder ihre Winterquartiere haben.

§16. Landesangehörige, deren Aufenthaltsort im Auslande oder unbekannt ist, kann der Kläger vor dem Gerichte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes im Inlande, und, in Ermangelung eines solchen, vor dem Gerichte seines eigenen Wohnsitzes belangen.

§17. Ehefrauen haben den Gerichtsstand ihrer Ehemänner, welcher ihnen auch nach Auflösung der Ehe verbleibt, bis sie eine andere Ehe eingehen oder ihren Wohnsitz in einen andern Gerichtsbezirk verlegen.

§18. Eheliche und diesen gleichgeachtete, namentlich auch Adoptivkinder folgen dem Gerichtsstande des Vaters, außereheliche dem der Mutter. Sie behalten diesen allgemeinen Gerichtsstand, bis sie einen andern erworben haben.

§19. Kinder, welche als Studirende, Schreiber, Künstler, Soldaten, Handwerker, Dienstboten und in andern, diesen ähnlichen Verhältnissen, entfernt vom elterlichen Hause, leben, können auch bei dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes belangt werden.

§20. Findelkinder haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Gerichte des Orts, wo sie gefunden worden sind, so lange für sie nicht ein anderer Gerichtsstand begründet ist.

§21. Wenn die Klage gegen Streitgenossen gerichtet wird, welche ihren allgemeinen Gerichtsstand vor verschiedenen Gerichten haben, so ist sie bei demjenigen Gerichte anzubringen, bei welchem die größere Zahl der Beklagten den allgemeinen Gerichtsstand hat. Außerdem entscheidet die Bestimmung des Art. 849.

§22. Der allgemeine Gerichtsstand juristischer Personen wird, wenn er nicht in anderer Weise geregelt ist, durch den Sitz ihrer Verwaltung, und, in Ermangelung eines solchen, durch den regelmäßigen Versammlungsort ihrer Vertreter bestimmt. Dasselbe gilt von Personenvereinen, welche vom Staate nicht bestätigt sind.

§23. Offene, Commandite- und Actiengesellschaften haben ihren allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben.

824. Klagen von Körperschafts- oder Gesellschaftsmitgliedern gegen einander können bei demselben Gerichte (Art. 822 und 823) angestellt werden, wenn sie die gemeinheitlichen oder gesellschaftlichen Verhältnisse betreffen.

825. Der Fiscus hat seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat, zu deren Wirkungskreise die Behandlung und Bescheidung des betreffenden Anspruchs im Verwaltungswege gehört.

826. Die Vorsitzenden der Gerichte haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor andern, als denjenigen Gerichten, denen sie vorstehen. Diese Gerichte werden, so weit es dessen bedarf, von dem Ministerium der Justiz im Voraus bestimmt.

827. Ausländer können an jedem Orte des Inlandes, wo sie sich aufhalten oder unbewegliches Vermögen besitzen, belangt werden. Die Ehefrau und die Kinder des Ausländers sind, bloß als solche, diesem Gerichtsstande nicht unterworfen.

828. Wenn in einem ausländischen Staate gegen die Angehörigen des Inlandes ein Gerichtsstand begründet ist, den diese Ordnung überhaupt nicht oder nur in einem beschränkten Umfange anerkennt, so ist dieser Gerichtsstand gegen die Angehörigen jenes Staates, zu Gunsten der Inländer, auch bei den Gerichten des Inlandes begründet.

Zweites Hauptstück.

Besondere Gerichtsstände.

I. Gerichtsstand der belegenen Sache.

829. Dingliche und Besitzklagen, Gränzscheidungs- und Theilungsklagen, welche unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, desgleichen alle gegen den Besitzer einer unbeweglichen Sache, als solchen, gerichtete Klagen können bei dem Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die Sache liegt.

830. Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast

betreffenden Klagen entscheidet die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks.

831. Vor dem Gerichte der belegenen Sache kann gegen denselben Beklagten in Verbindung mit der hypothekarischen die Schuldklage, in Verbindung mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast — die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden.

832. Auch rein persönliche Klagen, welche Eintragungen in die Grund- und Hypothekenbücher betreffen, können bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Immobil belegen ist, anhängig gemacht werden.

II. Gerichtsstand der Erbschaft.

833. Der Gerichtsstand der Erbschaft ist bei demjenigen Gerichte, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, begründet: 1) für alle Klagen, welche die Erbfolge, die Geltendmachung der Ansprüche aus letztwilligen Verordnungen oder die Theilung der Erbschaft betreffen; 2) für alle Klagen der Erbschaftsgläubiger an den Erblasser oder die Erben, als solche, und zwar für diese Klagen nur so lange, als der Nachlaß ganz oder theilweise noch in dem Bezirke des Erbschaftsgerichts vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

III. Gerichtsstand des Vertrages.

834. Wenn in einem Vertrage der Ort der Erfüllung festgesetzt, oder wenn, nach Beschaffenheit der Leistung, die Erfüllung nur an einem bestimmten Orte möglich ist, können alle die Erfüllung des Vertrages, seine Aufhebung oder Vernichtung, oder die Entschädigung wegen Nichterfüllung betreffenden Klagen, bei dem Gerichte jenes Ortes angestellt werden.

835. Wer sich an einem andern Orte, als dem seines Wohnsitzes, aufhält — den Fall der Durchreise ausgenommen — ist dem Gerichtsstande dieses Ortes bezüglich aller Klagen aus daselbst abgeschlossenen Verträgen unterworfen.

IV. Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

836. Klagen aus einer Verwaltung fremden Vermögens können bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirke die Verwaltung geführt wird oder wurde.

837. Bei einer gerichtlich aufgetragenen Verwaltung ist dasjenige Gericht, welches dieselbe zu beaufsichtigen hat, für die aus der Verwaltung entspringenden Klagen ausschließend zuständig.

V. Gerichtsstand der Gewerbsniederlassung.

838. Hat Jemand zum Betriebe einer Handlung, einer Fabrik oder einer andern Gewerbsunternehmung eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können, auch wenn er nicht am Orte der Niederlassung seinen Wohnsitz hat, alle Klagen, welche Ansprüche an die Niederlassung betreffen, bei dem Gerichte dieses Ortes erhoben werden.

839. Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Pfandbesitzer, Nutznießer oder Pachter bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, so weit solche Klagen die auf die Bewirthschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

VI. Gerichtsstand wegen unerlaubter Handlungen.

840. Klagen aus unerlaubten Handlungen können bei demjenigen Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirke diese Handlungen begangen sind.

841. Wurde die unerlaubte Handlung auf der Gränze zweier Gerichtsbezirke begangen, oder in dem einen Bezirke begonnen und in dem andern vollendet, so kann der Kläger zwischen den beiden Gerichten wählen.

VII. Gerichtsstand des Zusammenhanges der Sachen.

842. Wenn mehrere Rechtsstreitigkeiten dergestalt mit ein-

ander in Verbindung stehen, daß die Verhandlung und Entscheidung derselben durch verschiedene Gerichte nicht ohne erhebliche Nachtheile erfolgen kann, so sind sie sämmtlich bei einem und demselben Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden, sofern der Gegenstand nicht an sich der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes entzogen ist.

§43. Die Gerichtszuständigkeit in der Hauptsache erstreckt sich auf die Nebensachen, insbesondere 1) auf die Streitigkeiten über die in einem Processe veranlaßten Kosten, so wie über die Gebühren und Auslagen der Advocaten, der Beistände und Sachverständigen, der Zeugen und der gerichtlichen Beamten; 2) auf Schadensersatzansprüche, welche, wegen Dienstwidrigkeiten der Advocaten und Gerichtsvollzieher, gegen diese Beamten von den Parteien, im Laufe des Rechtsstreites oder auch nach dessen Beendigung, erhoben werden.

VIII. Gerichtsstand in Handelssachen.

§44. Wo besondere Handelsgerichte bestehen, gehören vor dieselben alle Streitigkeiten in Handelssachen, desgleichen alle Wechselklagen, ohne Rücksicht auf den Betrag der Wechselschuld.

IX. Gerichtsstand in Ehesachen.

§45. Die Zuständigkeit der Gerichte in Ehesachen ist durch die Kirchengesetze bestimmt.

X. Gerichtsstand der Widerklage, des Arrestes und der Provocationen.

§46. Ueber diese Gerichtsstände ist unten, bei Gelegenheit der Widerklage, des Arrest- und des Provocationsprocesses das Erforderliche bestimmt.

Drittes Hauptstück.

Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände.

§47. Den in den Hauptstücken 1 und 2 aufgeführten gesetzlichen Gerichtsständen geht der durch freiwillige Erstreckung begründete Gerichtsstand (Art. 5 fgg.) vor.

848. Die besonderen Gerichtsstände (Hptst. 2) sind — wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist (Art. 837. 844. 845) — nicht ausschließlich; sie concurriren vielmehr mit dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes.

849. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl; dieselbe wird durch die Bitte um Vorladung des Gegners (Art. 105 fgg.) ausgeübt.

850. Ist in Fällen, wo eine jede der sich gegenüberstehenden Parteien zur Erhebung der Klage berechtigt erscheint, diese bei verschiedenen an sich zuständigen Gerichten erhoben worden, so wird dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, bei welchem die Streitsache zuerst durch Bitte um Vorladung des Gegners (Art. 105 fgg.) anhängig gemacht wurde.

851. Das Gericht, welches das Verfahren durch Vorladung des Beklagten (Art. 849 u. 850) eingeleitet hat, bleibt für den Rechtsstreit bis zu dessen Beendigung zuständig, auch wenn der Beklagte einen andern Gerichtsstand erwirbt oder sein Nachfolger im Rechtsstreite einen andern Gerichtsstand hat.

852. Entsteht zwischen zwei oder mehreren Gerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so ist derselbe von demjenigen Obergerichte zu entscheiden, welchem die streitenden Gerichte gemeinschaftlich zunächst untergeordnet sind. Gegen die Verfügung, durch welche — übrigens nach Einziehung der Erklärungen der Gerichte und erforderlichen Falls auch der Parteien — die Zuständigkeit festgestellt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Vierter Titel.

Von dem richterlichen Amte.

Erstes Hauptstück.

Leitung der Streitverhandlung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

853. In streitigen Rechtssachen darf der Richter auf den Antrag einer der Parteien keinen Beschluß fassen, ohne zuvor die Gegenpartei vernommen, oder mindestens ihr zur Erklärung Gelegenheit gegeben zu haben. Daher ist in solchen Sachen kein Vorstand (Art. 105) anders, als unter gleichzeitiger Vorladung der Gegenpartei, nachzugeben.

854. Eine Ausnahme von der Regel des Art. 853 findet statt: 1) wenn der Antrag sich ohne Weiteres als unstatthaft darstellt, 2) wenn er bloß die Vornahme einer proceßleitenden Verfügung bezweckt, oder 3) sonst, der Natur der Sache nach, die Gegenpartei über den Antrag nicht gehört zu werden braucht; endlich 4) in Fällen, wo mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist. In diesen letzteren Fällen ist jedoch der Richter nur zu Verfügungen befugt, welche die Anordnung einer vorläufigen Sicherheitsmaaßregel enthalten.

855. Der Richter darf von Amts wegen Versehen der Partei im Ausdrucke verbessern, nicht aber Thatsächliches ergänzen, oder auch nur Thatsachen berücksichtigen, auf welche die Parteien sich nicht bezogen haben.

856. Der Richter darf auf einen Antrag nicht mehr und nichts Anderes verfügen, als von der Partei verlangt worden oder in dem von ihr Verlangten als mit enthalten zu betrachten ist.

857. Der Richter ist befugt, eine Partei, welche sich in einem schriftlichen oder mündlichen Vorbringen unverständlich oder mehr-

deutig ausgesprochen, oder Anträge in unbestimmter Weise gestellt hat, zur deutlichen, vollständigen und bestimmten Erklärung unter der Verwarnung aufzufordern, daß widrigenfalls die für die Gegenpartei günstigere Annahme Platz zu greifen habe.

§ 858. Zur Stellung von Fragen zu diesem Zweck (Art. 857) ist bei mündlicher Verhandlung in Collegialgerichten zwar nicht bloß der Vorsitzende, sondern auch jedes andere Mitglied befugt; die Vorlegung der Frage an die Partei muß jedoch stets durch Vermittelung des Vorsitzenden geschehen.

§ 859. Der Richter ist befugt, von Amts wegen in jeder Lage des Rechtsstreites: 1) dann, wenn es sich um Einrichtungen oder Grundsätze der Verwaltungsbehörden handelt, oder wenn die Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung von Staatsverträgen in Frage kommt, bei den betreffenden Behörden Mittheilungen zu beantragen; 2) zum besseren Verständnisse der von den Parteien vorgebrachten Thatsachen, den Streitgegenstand in Augenschein zu nehmen, von den Parteien die Vorlegung bildlicher Darstellungen (Charten, Pläne, Stammbäume u. dgl. m.) einzufordern, oder auch deren Entwerfung anzuordnen; desgleichen 3) Sachverständige zuzuziehen, wenn zur Beurtheilung von Thatsachen eine besondere Fachbildung erforderlich ist.

§ 860. Wenn sich der Betrag einer Ersatzleistung auch ohne besondere Fachbildung bestimmen läßt, kann er vom Richter auch ohne Zuziehung von Sachverständigen festgesetzt werden.

§ 861. Mehrere in demselben Rechtsstreite vorkommende Streitpunkte sind in der Regel in ununterbrochener Folge, nach der vom Gerichte zu bestimmenden Ordnung, zu verhandeln. Das Gericht kann jedoch, nicht nur auf Antrag der Parteien, sondern auch von Amts wegen, die abgesonderte Verhandlung über einen oder mehrere dieser Streitpunkte beschließen, wenn dadurch das Verfahren vereinfacht und den Parteien wenigstens theilweise eine schnellere Rechtshülfe verschafft werden kann.

§ 862. Dagegen ist das Gericht auch berechtigt, mehrere bei demselben gleichzeitig anhängige Rechtsstreite derselben oder auch verschiedener Parteien, auf Antrag derselben oder von Amts wegen, zur gemeinsamen Verhandlung zu verbinden, wenn dadurch eine Verein-

fachung des Verfahrens und eine raschere Erledigung der Processe zu erzielen ist.

863. Gegen die in den Art. 861 und 62 erwähnten Beschlüsse des Gerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

864. Wenn in einem Rechtsstreite als Voraussetzung der Entscheidung ein Rechtsverhältniß in Betracht kommt, welches den Gegenstand eines andern, bereits anhängigen Rechtsstreites bildet, so kann das Gericht, sowohl auf Antrag der Parteien, als auch von Amts wegen, beschließen, daß die Verhandlung des erstern, ganz oder theilweise, bis nach rechtskräftiger Entscheidung des letztern, oder bis auf Weiteres aufgeschoben werde.

865. Erachtet das Gericht die Sache für vollständig erörtert, so kann der Schluß der Verhandlungen verfügt werden. Dies kann, im Falle contradictorischer Verhandlungen, wider Willen der Parteien nicht anders geschehen, als nachdem jede derselben zweimal das Wort erhalten hat.

866. Sind die Verhandlungen geschlossen, so wird zur Fassung des Erkenntnisses über die verhandelten Streitfragen geschritten, und, wenn die Sache zu einem Enderkenntnisse reif ist, dieses über den Hauptgegenstand, so wie über die Nebenpunkte, gefällt.

II. Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

867. Sitzungen des Gerichts, in welchen Parteien mündlich zu verhandeln haben, Eide zu leisten, Beweismittel aufzunehmen oder Erkenntnisse zu verkünden sind, sind in dem Maaße öffentlich zu halten, daß jeder erwachsenen, in ihrem Aeußern anständig erscheinenden Person der Zutritt gestattet ist.

868. Die Oeffentlichkeit ist ausgeschlossen: 1) in Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen Geschwistern, zwischen Geschwistern einerseits und Kindern von Geschwistern andererseits; 2) in Rechtsstreiten über Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe; 3) wenn, nach Ermessen des Gerichts, aus der öffentlichen Verhandlung Aergerniß oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu besorgen wäre; 4) wenn die streitenden Theile übereinstimmend darauf antragen.

869. Auf den Antrag auch nur einer Partei wird die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, wenn der Rechtsstreit eine noch nicht Gemeingut gewordene Erfindung oder ein Gewerbsgeheimniß betrifft.

870. Das Gericht kann auch die Oeffentlichkeit ausschließen, wenn zur Aufrechterhaltung der Ruhe die Entfernung sämmtlicher Zuhörer erforderlich wird, oder auch den Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen beschränken, um eine die Verhandlung störende Ueberfüllung des Gerichtslocals zu verhüten.

871. Die Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt, auf Antrag der Parteien, des Procureurs oder von Amts wegen, durch Beschluß des Gerichts, welcher in öffentlicher Sitzung bekanntgemacht wird. Gegen einen solchen Beschluß findet ein Rechtsmittel nicht statt.

872. Im Falle der Ausschließung der Oeffentlichkeit kann jede Partei verlangen, daß, außer ihrem Vertreter, drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde. Für den Fall des Art. 869 ist dies nur der die Ausschließung beantragenden Partei gestattet.

Zweites Hauptstück.

Vergleichsamt des Richters.

873. Der Richter ist befugt, in jeder Lage der Sache die Beilegung des Streites im Ganzen oder rücksichtlich einzelner Streitpunkte durch Vergleich zu versuchen, auch die Vergleichsverhandlung oder den Sühneversuch zu wiederholen, wenn davon unter veränderten Umständen ein günstiger Erfolg zu erwarten ist.

874. In Rechtsstreiten zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen Adoptiveltern und -Kindern, zwischen Geschwistern und zwischen Ehegatten, muß jedesmal vor der Erklärung auf die Klage der Versuch zur gütlichen Beilegung gemacht werden.

875. Die Verhandlung der Sache darf durch den Sühneversuch so wenig als möglich aufgehalten werden; es ist daher von demselben abzusehen, sobald es den Anschein gewinnt, daß er nur zum Verschlepp der Sache führen würde.

876. Der Richter kann die Vergleichsverhandlung bei Gelegenheit eines Termins zur Streitverhandlung vornehmen, oder auch zu derselben einen besondern Termin anberaumen.

877. Collegialgerichte können mit der Vornahme des Sühneversuchs ein Gerichtsglied oder eine aus mehreren Gliedern bestehende Commission beauftragen.

878. Auch einem Richter, welcher nur mit Vornahme einzelner Proceßhandlungen beauftragt ist, steht das Recht zu, einen Vergleich unter den Parteien zu versuchen.

879. Von dem Ermessen des Richters hängt es ab, ob er persönliches Erscheinen der Parteien verlangen will. Den Parteien ist es jedoch nicht verwehrt, bei den Vergleichsverhandlungen mit Beiständen zu erscheinen.

880. Wird zum Sühneversuch ein besonderer Termin anberaumt, so gilt das Nichterscheinen der einen oder der andern Partei als Ablehnung des Vergleiches.

881. Den Parteien ist es unbenommen, nicht bloß während des Laufes des Processes, sondern auch schon vor Beginn desselben bei dem für die Sache zuständigen Gerichte gemeinschaftlich um Ansetzung eines Termins zur Einleitung von Vergleichsverhandlungen nachzusuchen.

882. Die Vorladung zum Zweck einer Vergleichsverhandlung vor Erhebung der Klage, so wie das freiwillige Erscheinen der Parteien vor Gericht zu diesem Behufe, hat in Betreff der Unterbrechung der Verjährung, der Versetzung des Gegners in bösen Glauben, und des Anspruchs auf Zinsen und Früchte, dieselbe Wirkung, wie die Zustellung der Klage, wenn diese — für den Fall, daß der Sühneversuch erfolglos bleibt, — innerhalb eines Monats auf den letzten zur Vergleichsverhandlung bestimmten Termin folgt.

883. Ein zur Vergleichsverhandlung angesetzter Termin ist nicht öffentlich. Wird in einem zur Streitverhandlung anberaumten Termin ein Sühneversuch eingeleitet, so ist, auch wenn nur eine Partei darauf anträgt, die Oeffentlichkeit für die Dauer der Vergleichsverhandlung auszuschließen.

§84. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist darüber ein Protocoll aufzunehmen. Bleibt dagegen der Sühneversuch erfolglos, so ist lediglich dieses im Protocolle zu verschreiben.

§85. Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs gelten als gegenseitig aufgehoben, wenn die Parteien nicht etwas Anderes verabredet haben. Dasselbe gilt von den Kosten des Rechtsstreites, wenn derselbe durch Vergleich erledigt wird.

§86. Bleiben die Vergleichsverhandlungen erfolglos, so ist der Kostenpunkt von dem Ausgange der Hauptsache abhängig.

Fünfter Titel.

Von der Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes.

§87. Der Werth eines schätzbaren Streitgegenstandes wird, wenn er für die Zuständigkeit des Gerichts oder für das Verfahren maaßgebend ist, nach dem gemeinen Werth beurtheilt, den der Gegenstand am Tage der Anbringung der Klage hatte.

§88. Bei der Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes kommen Zinsen, Nutzungen, Schäden und Proceßkosten nicht in Betracht, wenn sie neben der Hauptsache geltend gemacht werden.

§89. Ist Besitz oder Innehabung einer Sache Gegenstand des Streites, so ist der Werth der Sache maaßgebend. Ist die Klage auf Bestellung eines Pfandrechts gerichtet, so bestimmt sich der Werth des Streitgegenstandes nach dem Betrage der durch das Pfand sicherzustellenden Forderung. Ist die Klage auf Geltendmachung des Rechtes auf Ueberlassung einer gepachteten oder gemietheten Sache zur Benutzung gerichtet, so bestimmt er sich nach dem Betrage des auf die streitige Pacht- oder Miethzeit fallenden Pacht- oder Miethzinses.

§90. Handelt es sich um Grunddienstbarkeiten, so ist der Werth anzunehmen, welchen die Dienstbarkeit für das herrschende

Grundstück hat; wenn jedoch der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstückes durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, dieser Werth.

891. Wird auf Anerkennung des Rechts geklagt, dem Betrage nach bestimmte, jährlich wiederkehrende Leistungen für immerwährende Zeiten oder für einen Zeitraum zu fordern, dessen Dauer von einem noch ungewissen Ereignisse abhängt, so wird der fünf- und zwanzigfache Betrag einer Jahresleistung als Werth des Streitgegenstandes betrachtet. Ist es gewiß, daß das ungewisse Ereigniß vor Ablauf eines bestimmten, nicht fünf- und zwanzig Jahre dauernden Zeitraumes eintreten muß, so werden nur die Jahresleistungen dieses Zeitraumes zusammengerechnet.

892. Werden mittelst derselben Klage mehrere Ansprüche wider den nämlichen Beklagten geltend gemacht, oder klagen Mehrere, oder werden Mehrere verklagt, so ist der Gesammtwerth der Forderungen entscheidend.

893. Für unschätzbar gilt der Gegenstand eines Rechtsstreites, wenn derselbe Sachen oder Rechte, welche im gemeinen Verkehr einen Geldwerth nicht haben, oder Ansprüche, deren Gegenstand erst im Processe festgestellt werden soll, oder Leistungen, welche ihrem Gegenstande oder ihrem Werthe nach nicht im Voraus bestimmt sind, oder die Vorzeigung einer Sache oder einer Urkunde betrifft.

894. Ist ein unschätzbares Recht Zubehör einer schätzbaren Sache, so giebt der Werth der Sache mit dem Rechte den Maaßstab für die Schätzung des letztern insoweit ab, daß der Werth des Rechts für geringer, als der Werth der Sache mit dem Rechte zusammen, anzusehen ist.

895. Wird auf Freiheit einer schätzbaren Sache von einem unschätzbaren Rechte geklagt, so giebt der Werth der Sache ohne das beanspruchte Recht insoweit den Maaßstab für den Werth des Rechtes ab, daß der Werth desselben für geringer, als der Werth der Sache, ohne die Belastung mit dem Rechte, anzusehen ist.

896. Ist der Gegenstand eines Rechtsstreites zwar nach Vorschrift des Art. 893 ein unschätzbarer, die Bestimmung eines

Werthes jedoch nothwendig, so ist letzterer auf hundert Rubel zu veranschlagen.

897. Hat der Verpflichtete die Wahl unter verschiedenen Erfüllungsarten, welche theils schätzbar, theils unschätzbar sind, so bestimmt, wenn nur eine von ihnen schätzbar, deren Werth, wenn mehrere schätzbar, der Werth der werthvollsten, den Werth des Streitgegenstandes. Dieses Letztere gilt auch, wenn auf eine von mehreren insgesammt schätzbaren Erfüllungsarten geklagt wird.

898. Wenn der Werth des Streitgegenstandes vom Kläger angezeigt worden ist, so bewendet es bei dessen Angabe, wenn nicht der Beklagte, vor jeder weiteren Aeußerung in der Sache, — die Einrede der Sicherleistung wegen Proceßkosten ausgenommen, — Widerspruch dagegen erhebt.

899. Hat der Kläger den Werth des Streitgegenstandes nicht angegeben, und ist der Werth nicht sonst, so weit es erforderlich, als gewiß anzunehmen, so hat das Gericht die Parteien über denselben zu befragen. Erklärt sich nur die eine Partei, so gilt deren Angabe wider die andere.

900. Sind die Behauptungen der Parteien in den Fällen der Art. 898 und 899 nicht übereinstimmend, so nimmt das Gericht eine Schätzung — auf Grundlage der Art. 887—96 — vor und macht den Parteien das Ergebniß derselben bekannt. Ein Rechtsmittel gegen diese Schätzung ist nicht statthaft.

901. Die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes und die Schätzung gelten nur zu den im Art. 887 bezeichneten Zwecken und sind im Uebrigen für die Parteien nicht verbindend.

902. Die Erhöhung oder Verminderung des Werthes des Streitgegenstandes während des Rechtsstreites bleiben, wo nicht etwas Anderes bestimmt ist, ohne Einfluß auf die Zuständigkeit des Gerichts.

903. Wenn während des Rechtsstreites, in Folge von Erklärungen der Parteien oder anderen Ereignissen, eine Veränderung mit dem Streitgegenstande in dem Maaße eintritt, daß der noch streitige Betrag sich auf hundert Rubel oder noch weniger vermin-

dert, so hat das Gericht die weitere Sachverhandlung von Amts wegen in das abgekürzte Verfahren überzuleiten.

904. Tritt, zufolge Erklärungen des Beklagten, eine Aenderung in Betreff des Gegenstandes eines im abgekürzten Verfahren verhandelten Rechtsstreites über einen Werthbetrag von hundert Rubeln oder weniger insofern ein, als nicht mehr bloß über Leistungen auf Grund eines unbestritten vorausgesetzten Rechts, sondern über das Bestehen des Rechtes selbst gestritten wird, so ist, wenn der Streitgegenstand sich wegen seines erhöhten Werthes oder wegen seiner Unschätzbarkeit nicht mehr zum abgekürzten Verfahren eignet, die Sache nunmehr im ordentlichen Verfahren fortzustellen.

Sechster Titel.

Von den Parteien im Rechtsstreite.

Erstes Hauptstück.

Von der Streitgenossenschaft.

905. Mehrere Personen können, als Streitgenossen, gemeinschaftlich klagen oder belangt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder sonst ein aus derselben Thatsache oder aus zusammenhängenden Thatsachen und aus demselben rechtlichen Grunde entsprungenes eigenes Interesse an dem Ausgange des Rechtsstreites haben.

906. Die gemeinschaftliche Rechtsverfolgung und Vertheidigung durch mehrere Kläger oder Beklagte, als Streitgenossen, ist auch dann zulässig, wenn solche gleichartige Ansprüche und Verbindlichkeiten den Gegenstand des Rechtsstreites bilden, welche auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhen. Ergeben sich jedoch aus einer solchen Gemeinschaft irgend Nachtheile für das Verfahren, so kann der Richter jederzeit eine Trennung eintreten lassen.

907. Die Einrede, daß die Klage von mehreren Berechtigten oder gegen mehrere Verpflichtete zu erheben sei, findet nur insoweit statt, als die Nothwendigkeit einer Streitgenossenschaft auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruht.

908. Die Streitgenossen kommen insofern nur als Einzelne in Betracht, daß bei theilbaren Streitgegenständen jeder nur als für seinen Antheil klagend oder belangt erscheint, und daß selbst bei untheilbaren Gegenständen die besonderen Vorrechte oder eigenthümlichen Angriffs- oder Vertheidigungsmittel des Einen den Andern nicht nützen, der Verzicht oder die Versäumnisse des Einen den Andern nicht schaden, soweit das Gesetz nicht anders verfügt.

909. Mehrere als Streitgenossen auftretende Personen, für welche keine besondern Interessen bestehen, sind zum gemeinschaftlichen Handeln verpflichtet. Sie haben daher, insofern von Einzelnen nicht besondere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend zu machen sind, einen gemeinschaftlichen Vertreter aus ihrer Mitte oder in der Person eines Advocaten zu bestellen. Ist dieses nicht gleich zu Anfang der Verhandlung geschehen, so kann die Gegenpartei verlangen, daß die Vertretung von dem Gerichte geregelt werde.

910. Gegen eine gesetzliche Verfügung, durch welche eine gemeinschaftliche Vertretung geregelt (Art. 909), die Zulassung der Gemeinschaft verweigert oder die spätere Trennung einer vorläufig zugelassenen Gemeinschaft verordnet wird (Art. 906), ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Anm. Ueber die Zustellung von Ausfertigungen an Streitgenossen s. oben Art. 203 und 215.

Zweites Hauptstück.

Theilnahme Dritter an einem Rechtsstreite.

I. Hauptintervention.

911. Wer an einer Sache oder an einer Vermögensgesammtheit, worüber zwischen dritten Personen ein Rechtsstreit anhängig ist, einen beide streitende Parteien ganz oder theilweise ausschließenden, selbstständigen Anspruch zu haben behauptet, kann, so lange dieser Rechtsstreit noch nicht völlig erledigt ist, in jeder Lage des-

selben, selbst noch im Vollstreckungsverfahren, bei demselben Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig gemacht worden war, sich in denselben einmischen.

912. Eine Einmischung der Art (Art. 911) — Haupteinmischung oder Hauptintervention genannt — ist als Klage zu betrachten, und zwar kann dieselbe, je nach Umständen, entweder gegen eine der streitenden Parteien oder gegen beide angestellt werden.

913. Bestreiten beide Proceßparteien das ausschließliche Recht des Intervenienten, so müssen sie sich zu Streitgenossen gegen denselben verbinden, und es hängt von ihrer Uebereinkunft ab, ob das zwischen ihnen anhängige Verfahren bis zum Ausgange des in abgesonderten Acten zu behandelnden Interventionsstreits ruhen bleiben soll.

914. Ist dagegen die Hauptintervention von der Beschaffenheit, daß von ihrer Entscheidung die des Hauptprocesses abhängig ist, und ist eine gleichzeitige Verhandlung beider Streitsachen nicht möglich, so muß der Hauptproceß, auf Antrag oder von Amts wegen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.

915. Erfolgte die Intervention erst, nachdem das Urtheil in der Hauptsache gefällt war, und bescheinigt der Intervenient, daß durch die Vollstreckung des Urtheils sein Anspruch dem Verluste ausgesetzt oder auch nur eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung herbeigeführt werde, so hat das Gericht zu verfügen, daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und nöthigenfalls die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens anzuordnen.

II. Nebenintervention.

916. Ein Dritter, welcher behauptet und nöthigenfalls bescheinigt, daß ein ihm zuständiges Recht von dem Siege einer in einem Processe befangenen Partei abhänge oder durch das Unterliegen derselben gefährdet werde, oder daß der Sieg ihres Gegners ihn einer Gewährleistung oder Entschädigungsklage aussetze, kann sich in den Proceß dergestalt einmischen, daß er jener Partei als Beistand beitritt oder sich ihr als Streitgenosse anschließt. Eine derartige Einmischung heißt Nebenintervention.

917. Mit Einwilligung aller Theile kann der Nebenintervenient den Rechtsſtreit ſtatt desjenigen, dem er beigetreten iſt, allein übernehmen.

918. Die Nebenintervention iſt in jeder Lage des Rechtsſtreits, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung der Hauptſache, namentlich auch in der Inſtanz der Rechtsmittel, zuläſſig.

919. Der Nebenintervenient muß den Rechtsſtreit in der Lage annehmen und fortſetzen, in welcher ſich derſelbe zur Zeit der Intervention befindet.

920. Der Nebenintervenient iſt befugt, alle Proceßhandlungen mit Wirkſamkeit für die Hauptpartei, welcher er beigetreten iſt, vorzunehmen, nur dürfen ſie nicht mit den Handlungen und Erklärungen der Hauptpartei im Widerſpruche ſtehen.

921. Im Falle wahrer Streitgenoſſenſchaft (Art. 916) bedarf der Intervenient zur Verfolgung eines Rechtsmittels der Theilnahme derjenigen Partei, welcher er ſich angeſchloſſen, nicht.

922. In allen Fällen, auch wenn der Intervenient den Rechtsſtreit allein übernommen (Art. 917), verbindet die rechtskräftige Entſcheidung der Sache ſowohl den Intervenienten, als auch denjenigen, dem er beigetreten.

III. Streitverkündigung.

923. Jede Partei, welche im Falle des Unterliegens in dem Rechtsſtreite von einem Dritten Gewährleiſtung oder Schadloshaltung fordern zu können glaubt, kann dieſem Dritten den Rechtsſtreit zu dem Ende verkünden, daß er ihr in demſelben Beiſtand leiſte.

924. Daſſelbe Recht (Art. 923) ſteht auch Demjenigen, welchem der Streit verkündet wurde, gegen Dritte zu, an welche er ſeinerſeits einen Anſpruch der bezeichnten Art zu haben glaubt.

925. Die Streitverkündigung kann ſo lange geſchehen, als der aufgeforderte Dritte, nach Lage des Rechtsſtreites, durch Angabe von Rechtsverfolgungs- oder Vertheidigungsmitteln, noch Beiſtand zu leiſten im Stande iſt.

926. Tritt der Aufgeforderte dem Rechtsstreite bei, so ist sein Verhältniß zu den Hauptparteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention (Art. 916 fgg.) zu beurtheilen. Erklärt er dagegen, nicht beitreten zu wollen, oder unterläßt er es, eine Erklärung abzugeben, so wird der Rechtsstreit fortgesetzt, ohne daß ein Versäumungsverfahren gegen den Aufgeforderten stattfindet.

927. Ueber einen Widerspruch des aufgeforderten Dritten oder der Gegenpartei des Streitverkünders findet keine Verhandlung statt.

928. Weder die Verweigerung, noch die Leistung des begehrten Beistandes begründet an und für sich gegen den Aufgeforderten ein Anerkenntniß seiner Regreßverbindlichkeit.

IV. Benennung des Autors.

929. Wer auf Herausgabe oder Vorzeigung einer Sache mittelst einer gegen jeden Inhaber zulässigen Klage belangt wird, kann sich, wenn er die Sache für einen Andern inne hat, gegen die Klage dadurch schützen, daß er, innerhalb der zur Geltendmachung proceßhindernder Einreden bestimmten Zeit (Art. 1064 fgg.), seinen Autor, d. i. denjenigen, in dessen Namen er die Sache inne hat, mit Angabe des Wohn- oder Aufenthaltsortes desselben, zu dem Zwecke nennt, um den Kläger an diesen zu verweisen.

930. Eine später, als vorgeschrieben (Art. 929), erfolgte Benennung des Autors hat die Verurtheilung des Beklagten in die dem Gegner veranlaßten Kosten zur Folge.

931. Erkennt der Kläger die Rechtmäßigkeit der Benennung an, so hat er die Klage gegen den Benannten zu richten, und der ursprünglich Belangte ist von der Klage zu entbinden.

932. Wird die Rechtmäßigkeit der Benennung von dem Kläger nicht eingeräumt, so hat das Gericht, auf Bitte des Beklagten, den Benannten zur Erklärung unter der Verwarnung aufzufordern, daß widrigenfalls dem Beklagten die Abtretung des Besitzes an den Kläger gestattet werden solle.

933. Erklärt der Benannte sich für den Autor, so bleibt es dem Kläger anheimgestellt, ob er seinen Anspruch gegen diesen verfolgen, und den Beklagten aus dem Streite entlassen, oder seine Klage gegen diesen letzteren fortsetzen will. In diesem Falle ist dem Benannten unbenommen, dem Beklagten als Intervenient beizutreten.

934. Erfolgt von dem Benannten in dem ihm anberaumten Termin keine oder eine ablehnende Erklärung, so darf der Beklagte den Rechtsstreit allein fortsetzen, oder sich durch Ueberlassung des Besitzes an den Kläger — falls die Klage darauf gerichtet war — von dem Anspruche befreien. Seine Entschädigungsansprüche an den Benannten hat er in diesem Falle im besondern Verfahren geltend zu machen. Ein Ungehorsamsverfahren findet gegen den Benannten nicht statt.

935. Die Rechte des Benannten bleiben, wenn er nicht in den Rechtsstreit eintritt, unverändert. Insbesondere steht ihm frei, dieselben während des Rechtsstreites durch Intervention, oder, nachdem der Beklagte die Sache herausgegeben hat, durch eine Klage gegen deren Inhaber zu wahren. Gegen den Beklagten aber kann er daraus, daß dieser die Sache herausgegeben oder vorgezeigt hat, weder einen Anspruch auf Schadensersatz, noch auch, wenn er von demselben auf Schadensersatz belangt wird, eine Einrede ableiten.

936. Bei rein persönlicher Klage ist eine Benennung des Autors unzulässig.

V. Beiladung.

937. Zwang gegen einen Dritten zur Theilnahme an einem Rechtsstreite durch sog. Beiladung oder Adcitation ist nicht statthaft.

Drittes Hauptstück.

Verbindlichkeit der Parteien zur Sicherheitsleistung und zum Tragen der Proceßkosten.

Erste Abtheilung.

Von den Sicherheitsleistungen im Rechtsstreite.

938. Die einzelnen Fälle, in welchen eine Partei der an-

dern im Rechtsstreite Sicherstreit zu leisten hat, sind theils im Privatrecht, theils in dieser Ordnung ihres Orts angegeben.

939. Sicherheitsleistungen geschehen, nach der Wahl des dazu Verpflichteten, durch baares Geld, inländische Staats- und Creditcassenpapiere, tüchtige Bürgen, und, wenn das Gericht es angemessen findet, durch Bestellung einer Hypothek oder Hinterlegung eines sich zur Aufbewahrung bei demselben eignenden Faustpfandes.

940. Staats- und Creditcassenpapiere sind nach dem Courswerthe anzunehmen und bei dem Proceßgerichte zu hinterlegen, und bekommen dadurch für Denjenigen, zu dessen Gunsten sie hinterlegt worden sind, die Eigenschaft eines Faustpfandes.

941. Für tüchtige Bürgen gelten Personen, welche in dem Bezirke des Proceßgerichts ihren Wohnsitz haben, und ein zur Berichtigung der von ihnen zu verbürgenden Schuld ausreichendes Vermögen besitzen. Die Bürgschaft muß gerichtlich oder vor dem Notar, unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, erklärt werden.

942. Bei veränderten Umständen kann auf Erhöhung, Herabsetzung, Aufhebung oder Erneuerung der Sicherheitsleistung zu jeder Zeit angetragen werden.

943. Ist der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete zum Armenrechte zuzulassen, und kann er die Sicherheit auf andere Weise nicht beschaffen, so ist er darüber zum Eide zuzulassen: „daß er allen angewendeten Fleißes ungeachtet, die geforderte Sicherheit durch baares Geld, Bürgen oder Pfand zu bestellen sich außer Stande befinde.“

944. Den Betrag der zu leistenden Sicherheit hat der Richter nach dem Zwecke derselben zu bestimmen; gegen eine solche Bestimmung steht keiner der Parteien ein Rechtsmittel zu.

Zweite Abtheilung.
Von den Proceßkosten.

I. Auslage und Vorschuß der Kosten.

945. Vorbehältlich des Anspruches auf Erstattung durch die Gegenpartei (Art. 950 fgg.), hat jede Partei die während des Rechts-

streites durch ihre Anträge und Handlungen verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten selbst zu bestreiten.

946. Die Kosten solcher Handlungen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich oder für beide von dem Gerichte vorgenommen werden, hat der Kläger, in den höheren Instanzen derjenige, der das Rechtsmittel ergriffen, einstweilen auszulegen.

947. Die Ehefrau kann, in einem Rechtsstreite wider ihren Ehemann, von demselben einen Vorschuß zur Bestreitung der von ihr auszulegenden Kosten verlangen; ebenso kann derjenige von seinem Gegner einen Vorschuß verlangen, welcher auf Erfüllung einer feststehenden Alimentationsverpflichtung klagt.

948. Erfordert eine gerichtliche Handlung außergewöhnliche Auslagen, oder steht die Bezahlung von Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen in Aussicht, so ist das Gericht befugt, von dem Antragsteller einen der muthmaßlichen Höhe dieser Auslagen oder Gebühren entsprechenden Vorschuß zu verlangen, und bis zu dessen Erlegung mit Vornahme der Handlung anzustehen.

949. Der Advocat kann von Demjenigen, welcher ihm die Führung eines Rechtsstreites überträgt, vor oder nach Uebernahme des Auftrages, die Bestellung eines angemessenen Vorschusses fordern.

II. Erstattung der Kosten.

950. In der Regel ist die im Rechtsstreite unterliegende Partei — auch den Fiscus nicht ausgenommen — schuldig, der Gegenpartei alle durch den Rechtsstreit verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

951. Die Kosten der höheren Instanzen und selbstständiger Zwischenverhandlungen treffen den in diesen Proceßabschnitten unterliegenden Theil, wenn die von ihm eingewendeten Rechtsmittel verworfen werden, oder er mit den Anträgen, worüber eine selbstständige Zwischenverhandlung entstanden ist, abgewiesen wird.

952. Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Streitgenossen, so sind die Kosten unter denselben nach dem Verhältniß ihrer Betheiligung an dem Streitgegenstande, oder, wenn in dieser

Beziehung eine wesentliche Verschiedenheit nicht obwaltet, nach Köpfen zu theilen. Unterliegen dieselben auf Grund einer solidarischen Verbindlichkeit, so sind sie solidarisch zum Kostenersatze zu verurtheilen.

953. Hat lediglich der Richter durch ein grobes Versehen zum Gebrauche eines Rechtsmittels oder einer Beschwerde Veranlassung gegeben, und wird deshalb die angefochtene Verfügung in der höhern Instanz abgeändert, so ist zugleich der Richter selbst zum Ersatze der den Parteien dadurch verursachten Kosten zu verurtheilen.

954. Die Verurtheilung in die Kosten eines Processes begründet die Verpflichtung zum Ersatz aller zur Rechtsverfolgung oder Vertheidigung für nothwendig oder zweckgemäß zu erachtenden Kosten.

955. Zu den nothwendigen Kosten gehören: 1) die für Stempelpapier und andere fiscalische Gefälle verwendeten Kosten; 2) die Gerichtsgebühren, nach Maaßgabe der von dem Justizministerium bestätigten und alle drei Jahre zu revidirenden Sporteltaxe; 3) das Honorar der Advocaten und Beistände; 4) die Entschädigung der Sachverständigen und der Zeugen; 5) die übrigen auf gerichtliche Verfügung ausgelegten Kosten, wie die Insertionsgebühren für Edictalcitationen und andere Bekanntmachungen ꝛc., die Kosten von Localbesichtigungen u. dgl.

956. Die unterliegende Partei ist überdies zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen die Gegenpartei wegen nothwendigen persönlichen Erscheinens vor Gericht durch Versäumung an ihrem Erwerbe erlitt, so wie derjenigen Kosten, welche dieselbe für eine Reise Behufs ihres nothwendigen persönlichen Erscheinens vor Gericht aufzuwenden hatte.

957. Reisekosten des Advocaten sind nur dann von der Gegenpartei zu erstatten, wenn an dem Orte, an welchem die Proceßhandlung vorgenommen wurde, keine der Partei eine Auswahl gestattende Mehrzahl von Advocaten wohnhaft war, oder wenn, nach richterlichem Ermessen, die Wichtigkeit der Sache deren Uebertragung an einen besonderes Zutrauen genießenden, anderweitig wohnhaften Sachwalter rechtfertigt.

958. Abgesehen von dem am Schluß des Art. 957 erwähnten

Falle werden bei Proceßhandlungen, welche eine Partei durch mehrere Bevollmächtigte zuſammen vornehmen ließ, oder zu welcher ſie zugleich mehrere Rechtsbeiſtände zuzog, die Proceßkoſten bloß für einen derſelben erſtattet.

959. Durch Verſäumniß der obſiegenden Partei, durch überflüſſige oder zweckloſe Handlungen derſelben veranlaßte Koſten werden nicht erſtattet. Welche Koſten als ſolche zu betrachten ſind, darüber entſcheidet das Gericht nach billigem Ermeſſen, allenfalls nach Einſicht der Manualacten, ohne daß den Parteien der Beweis der Zweckmäßigkeit oder des Gegentheils nachgelaſſen werden darf.

960. Die Partei, welche ihrer Klage entſagt oder ſich dem Klagegeſuche unterwirft, hat der Gegenpartei die Proceßkoſten zu erſtatten, im letztern Falle jedoch nur, wenn der Klageerhebung eine fruchtloſe Privatmahnung vorausgegangen iſt.

961. Hat der Kläger die ihm vor oder nach der erſten Ladung des Beklagten von dieſem angebotene Befriedigung zurückgewieſen und nachmals ein Mehreres, als ihm angeboten worden war, im Rechtsſtreite nicht ausgeführt, ſo iſt er in Erſtattung der von dem Angebote an erwachſenen Proceßkoſten zu verurtheilen.

962. Die geſetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten der Parteien können von Amts wegen angehalten werden, ſolche Proceßkoſten aus eigenen Mitteln zu tragen und beziehendlich zu erſtatten, welche ſie durch pflichtwidriges Benehmen oder durch grobe Verſchuldung veranlaßt haben.

III. Compenſation der Koſten.

963. Eine Theilung der Koſten nach Quoten findet zwiſchen den ſtreitenden Theilen nicht ſtatt. Nur bei Theilungsklagen darf der Richter nach Maaßgabe der Umſtände verhältnißmäßig die Beiträge der Streitenden zu den Koſten beſtimmen.

964. Ausnahmsweiſe können die Koſten in den nachſtehend (Art. 965—970) angeführten Fällen dergeſtalt verglichen oder compenſirt werden, daß jede Partei die von ihr ausgelegten Koſten (Art. 950) zu tragen hat, und keine von der andern Erſtattung fordern kann.

965. Die Kosten erster Instanz sind zu compensiren: 1) wenn der Kläger, der Sache, der Zeit oder dem Orte nach, mehr gefordert hat, als ihm zuerkannt wird; 2) wenn bei einer objectiven Klagenhäufung oder bei einer in denselben Acten verhandelten Widerklage in der einen Sache für die eine, in der andern für die andere Partei entschieden wird; 3) wenn die Verurtheilung oder die Abweisung der unterliegenden Partei auf den Grund von Thatsachen erfolgt, welche jene weder kannte, noch zu kennen verbunden war, und von deren Richtigkeit sie sich erst durch den Proceß überzeugen konnte. In allen diesen Fällen sind übrigens die Kosten einzelner Proceßabschnitte (Art. 951) auszuscheiden.

966. In den beiden ersten Fällen (Art. 965) kommt es übrigens nicht darauf an, ob einzelne Angriffs- oder Vertheidigungsmittel verworfen worden; vielmehr begründet dieses allein, wenn nicht in der Hauptsache theilweise zu Gunsten der einen, theilweise zu Gunsten der andern Partei entschieden wird, kein Erkenntniß auf Kostencompensation.

967. In dem ersten der im Art. 965 erwähnten Fälle sind dem Obsiegenden die Kosten dennoch zu ersetzen, wenn die Mehrforderung eine geringfügige war und die Kosten dadurch nicht erheblich vermehrt sind.

968. Auch tritt bei Forderungen, deren Betrag von der Festsetzung durch richterliches Ermessen oder von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängt, die Compensation der Kosten nicht ein.

969. In den höheren Instanzen sind die Kosten zu compensiren: 1) wenn die das Rechtsmittel ergreifende Partei nur auf den Grund neu aufgefundener Beweise obsiegt, und 2) wenn die Beschwerden nur theilweise für erheblich erachtet werden.

970. Der Umstand, daß beide Parteien gegen dasselbe Erkenntniß Rechtsmittel eingewendet haben, ist kein Grund zur Compensation der dadurch veranlaßten Kosten.

IV. Erkenntniß über die Kosten und Liquidation derselben.

971. In jedem Rechtsstreite muß über die Verbindlichkeit zum Kostenersatz ausdrücklich, und zwar in der Regel in dem Enderkenntniß über die Hauptsache entschieden werden, und ist die unterlassene Entscheidung über die Kosten als eine Unvollständigkeit des Erkenntnisses, nicht aber als eine stillschweigende Compensation zu betrachten.

972. Dem Richter steht es übrigens frei, hinsichtlich einzelner Abschnitte des Verfahrens sofort über die Kosten zu erkennen; jedenfalls muß in den höheren Instanzen, so wie bei allen Zwischenstreitigkeiten, eine Entscheidung über die Kosten derselben ausdrücklich ausgesprochen oder von dem Ausgange der Hauptsache abhängig gemacht werden. Gegen die letztere Verfügung ist keiner der Parteien ein Rechtsmittel gestattet.

973. Jede Partei ist verpflichtet, beim Schlusse der Verhandlungen, bevor zur Fassung des Enderkenntnisses geschritten wird, ein specificirtes Verzeichniß ihrer Kosten, nebst etwanigen Belegen, dem Gerichte vorzustellen. Wenn eine Partei kein solches Verzeichniß vorgestellt, sind ihr, selbst im Falle des Sieges, keine Kosten zuzuerkennen.

974. Ueber die dem Gerichte vorgestellten Kostenverzeichnisse haben sich die Parteien vor dem Einzelnrichter sofort, vor den Collegial-Gerichten erster Instanz binnen zwei, in den höheren Instanzen binnen acht Tagen gegenseitig zu erklären.

975. Ueber die Richtigkeit der einzelnen Ansätze ist ein besonderes Beweisverfahren nicht zulässig; der etwanige Widerspruch des Gegners kann nur allenfalls die Beibringung ergänzender Belege (Art. 973) veranlassen.

976. Auf Grundlage der eingereichten Verzeichnisse, nebst Belegen, und der etwanigen gegenseitigen Erklärungen der Parteien, allenfalls nach Einsicht der Mannalacten, hat der Richter den Betrag der Kosten nach billigem Ermessen festzustellen.

977. Nur in besonderen Fällen, in welchen eine Specification der Kosten vor Fällung des Erkenntnisses unmöglich ist, können die Parteien sich solche vorbehalten. Sie muß alsdann von dem obsiegenden Theile spätestens binnen acht Tagen, nachdem das Erkenntniß die Rechtskraft beschritten, eingereicht werden. Nach Vernehmung des Gegners stellt hierauf der Richter, auf Grundlage des Art. 976, den Betrag fest.

978. In dem Falle des Art. 977 findet wider die richterliche Verfügung das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde statt; die Bestimmung des Kostenbetrages im Enderkenntniß dagegen kann nur durch ein Rechtsmittel, welches gegen das Enderkenntniß selbst gerichtet ist, angefochten werden.

V. Sicherheitsleistung wegen der Proceßkosten.

979. Sicherheit für die Proceßkosten kann ein Beklagter nur dann verlangen, wenn der Kläger einen andern allgemeinen Gerichtsstand hat.

980. Dieses Recht (Art. 979) fällt weg: 1) wenn und so lange der Kläger Grundstücke oder Gegenstände, welche diesen gleichgeachtet werden, in dem Gerichtsbezirke des Proceßgerichtes hat; 2) wenn von der eingeklagten Forderung so viel unbestritten ist, wie die Proceßkosten wahrscheinlich betragen werden; 3) wenn die Klage in Folge einer Edictalladung oder einer Provocation angebracht ist; 4) im Wechsel-, Executiv- und unbedingten Mandatsproceße, so wie bei der Widerklage; 5) wenn der Kläger zum Armenrechte zugelassen ist.

981. Die Sicherheit muß von dem Beklagten sofort bei Beantwortung der Klage, sofern der Grund der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht erst später entstanden, oder zur Kenntniß des Beklagten gelangt ist, gefordert, und der Antrag auf eine bestimmte Summe gestellt werden. Ist Ersteres versäumt, so ist anzunehmen, daß der Beklagte auf das Recht der Cautionsforderung verzichtet habe.

982. Bei Bestimmung der Größe der Sicherheit hat der Richter den wahrscheinlichen Betrag der Proceßkosten des Beklagten

zum Grunde zu legen. Dabei bleibt die Bestimmung des Art. 942 vorbehalten.

Dritte Abtheilung.

Von dem Armenrechte.

983. Den Parteien, welche nicht so viel Vermögen besitzen, noch durch ihr Amt oder Gewerbe so viel verdienen können, daß ihnen, nach Abzug des nothdürftigsten Unterhalts für sich und die Ihrigen, zur Bestreitung der Proceßkosten Etwas übrig bleibt, ist, auf ihr Ansuchen, das Armenrecht zu ertheilen.

984. Auch juristischen Personen, namentlich Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, ist das Armenrecht zuzugestehen, wenn sie, nach Bestreitung derjenigen Ausgaben, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind, Proceßkosten zu zahlen nicht vermögen. In solchem Fall steht auch die etwanige subsidiäre Verpflichtung Dritter zur Uebernahme von Ausgaben für die juristische Person der Ertheilung des Armenrechts nicht im Wege.

985. Das Armenrecht wird von dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit anhängig gemacht werden soll oder bereits anhängig ist, und zwar für jeden Rechtszug besonders, ertheilt.

986. Die Armuth der Partei muß durch ein auf genaue Nachforschung gegründetes Zeugniß ihrer ordentlichen Obrigkeit, bei juristischen Personen durch ein Zeugniß der ihr Vermögen beaufsichtigenden Behörde, nachgewiesen werden. Eidliche Erhärtung der Armuth ist unzulässig.

987. Der Richter hat, um ungerechten und muthwilligen Processen vorzubeugen, nach Vernehmung der Gegenpartei, die Angriffs- und beziehendlich Vertheidigungsmittel und die erforderlichen Beweismittel sich anzeigen zu lassen, und, wenn er erstere unstatthaft oder letztere durchaus unzulässig befindet, das Armenrecht zu versagen. Ist die Sache einigermaaßen zweifelhaft, so muß das Armenrecht verwilligt werden.

988. Collegialgerichte müssen vor dem Erkenntniß über das Armenrecht das Gutachten des Procureurs einziehen.

989. Das Armenrecht bewirkt einstweilige Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers, so wie von allen rückständigen und künftigen fiscalischen Gefällen und Gerichtsgebühren, Copialien und Insinuationsgebühren.

Anm. S. auch noch oben Art. 980 P. 5.

990. Die der Armenpartei zur Last fallenden nothwendigen baaren Auslagen, insbesondere auch die ihrer Advocaten, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, desgleichen in Fällen, wo das persönliche Erscheinen durch gesetzliche Vorschrift oder durch richterliche Anordnung besonders geboten war, die unvermeidlichen Kosten desselben, müssen — wenn auch zu deren Bestreitung die Partei außer Stande ist — einstweilen aus der Canzleisumme des Gerichts vorgestreckt werden.

991. Der Armenpartei ist ein Advocat zuzuordnen, welcher ihre Rechte im Processe bis dahin, wo sie zu Vermögen gelangt, vorläufig unentgeltlich wahrzunehmen hat.

992. Aus erheblichen Gründen kann die Partei den ihr zugeordneten Armenadvocaten ablehnen, aber auch der letztere darf die Uebernahme der Sache verweigern, wenn er seine Ueberzeugung von deren Unrechtmäßigkeit auf seinen Amtseid versichert. In diesen Fällen ist ein anderer Advocat zu bestellen; lehnt aber auch dieser aus hinreichenden Gründen die Sache ab, so ist es der Partei selbst überlassen, einen Advocaten für sich aufzufinden und zu bestellen.

993. Die Verfügung des Gerichts, durch welche ein Advocat einer Armenpartei zugeordnet wird, vertritt für denselben die Stelle der Vollmacht und berechtigt ihn auch zur Vornahme solcher Handlungen, für welche sonst eine Specialvollmacht verlangt wird, vorbehältlich jedoch seiner Verantwortlichkeit gegen die Armenpartei, wenn er wider deren Willen handelt. — Die nicht von Amts wegen beigeordneten Advocaten verlieren durch den Umstand, daß der Partei das Armenrecht zugestanden ist, ihr Recht auf sofortige Vergütung nicht.

994. Das ertheilte Armenrecht kann zu jeder Zeit von dem Proceßgerichte wieder entzogen werden, wenn letzteres die Ueberzeugung gewinnt, daß die bei der Ertheilung angenommenen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind.

995. In jedem Falle erlischt das Armenrecht mit dem Tode Desjenigen, dem es ertheilt wurde.

996. Sobald das Armenrecht entzogen oder der Rechtsstreit, für welchen es ertheilt war, beendigt und die Armenpartei in die Kosten verurtheilt ist, steht es dem Gerichte und dem Advocaten der Armenpartei frei, von derselben die Bezahlung der schuldigen Proceßkosten zu verlangen. Dem Gegner der Armenpartei wird durch die Ertheilung des Armenrechts nicht die Befugniß entzogen, von derselben zu jeder Zeit Proceßkosten einzufordern, in deren Erstattung sie verurtheilt worden ist.

997. Reicht das Vermögen der Armenpartei zur Bezahlung aller Kosten nicht hin, so sollen davon zuerst die baaren Auslagen, und zwar zuvörderst die des Armenadvocaten und dann des Gerichts, hiernächst die übrigen Kosten, und zwar auch hier zunächst die des Advocaten und zuletzt die Gerichts- und Stempelgebühren berichtigt werden.

998. Wer verurtheilt worden ist, einer Armenpartei die Proceßkosten zu erstatten, hat sie dem Gerichte und dem Advocaten derselben zu bezahlen.

999. Dem Gegner der Armenpartei steht kein Rechtsmittel wider die Zulassung der letztern zum Armenrechte zu.

1000. Die Armenpartei hat, wenn ihre Obrigkeit, beziehendlich die ihr Vermögen beaufsichtigende Behörde (Art. 986), ihr das Zeugniß der Armuth versagt, eine Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

1001. Wenn das Gericht das ertheilte Armuthszeugniß für ungenügend erklärt, oder, eines genügenden Zeugnisses ungeachtet, die Zulassung zum Armenrechte verweigert, oder der ablehnenden Erklärung des beigeordneten Advocaten Folge giebt, oder die Ablehnung desselben durch die Partei verwirft (Art. 992), oder endlich, des ertheilten Armenrechts ungeachtet, den Vorschuß baarer Auslagen oder die vorläufige Befreiung von Gebühren versagt, so hat die Partei das Recht der Beschwerde an die höhere Instanz mit aufschiebender Wirkung.

1002. Eine gleiche Beschwerde (Art. 1001) steht dem Advocaten gegen die Verwerfung seines Ablehnungsantrages zu.

Vierte Abtheilung.

Von dem Eide vor Gefährde und der Strafe arglistiger Proceßführer.

1003. Der Eid vor Gefährde, er mag auf den ganzen Rechtsstreit oder auf einzelne processualische Handlungen sich beziehen, ist verboten.

1004. Arglistige und muthwillige Proceßführer sind durch gerichtliche Verweise, Geldbußen bis zu 100 Rbl., selbst durch Gefängniß, nach richterlichem Ermessen, zu bestrafen.

1005. Gleiche Strafen (Art. 1004) können Denjenigen treffen, welcher erhebliche Thatsachen wider besseres Wissen und Gewissen ableugnet.

1006. Advocaten, welche sich bei muthwilligen Processen betheiligen, unterliegen, nach richterlichem Ermessen, einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu 100 Rbl., oder der Entziehung der Advocatur auf eine bestimmte, ein Jahr nicht übersteigende, Zeit.

Viertes Hauptstück.

Von der Vollmacht zum Processe.

1007. Zu einem vor einem Collegialgerichte zu führenden Processe kann eine Vollmacht nur einem bei dem Gerichte zugelassenen Advocaten ertheilt werden.

1008. Von dem von einer Person zu allen ihren Geschäften oder einer Gattung derselben ertheilten Auftrage ist, wenn etwas Anderes nicht bestimmt ist, anzunehmen, daß er auch die Ermächtigung enthalte, den Auftraggeber in Rechtsstreiten vor Gericht zu vertreten. Ist jedoch der Beauftragte nicht Advocat, so muß er sich zur Proceßführung bei einem Collegialgerichte eines Advocaten bedienen.

1009. Eine Proceßvollmacht kann für alle Rechtsstreitigkeiten des Vollmachtgebers, oder für eine bestimmte Gattung derselben, oder für einen einzelnen Rechtsstreit, ertheilt werden.

1010. Die für einen einzelnen Rechtsstreit ausgestellte Vollmachtsurkunde muß enthalten: 1) die Bezeichnung der Gegenpartei und des Bevollmächtigten, nach Namen, Stand und Wohnort; 2) Angabe des Streitgegenstandes; 3) den Auftrag zur Führung des Rechtsstreites; 4) Ort und Zeit der Ausstellung und 5) die Unterzeichnung des Ausstellers, nach Namen und Stand.

1011. Von juristischen Personen ausgestellte Vollmachten sind von deren Vertreter, mit Angabe dieser Eigenschaft, und, wenn die Vertretung einer öffentlichen Behörde zusteht, in der bei Ausfertigungen derselben üblichen Weise, auszufertigen.

1012. Die Unterzeichnung der Vollmacht mit der Firma ist zulässig. Jedoch kann die Gegenpartei, wie das Gericht, verlangen, daß, innerhalb einer anzuberaumenden Frist, durch Zeugniß der zuständigen Behörde nachgewiesen werde, welche Personen zur Vertretung des unter der Firma bestehenden Geschäftes vor Gericht berechtigt sind.

1013. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bestimmt sich im Allgemeinen nach den Grundsätzen des Auftragsvertrages, soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen (Art. 1014—1030) Abweichendes verordnet ist.

1014. Die Vollmacht gilt, so weit das Gesetz nicht Specialvollmacht erfordert (Art. 1016), für alle zur Durchführung des Rechtsstreits, — mit Einschluß der Nebenstreitigkeiten, der Zwangsvollstreckung und des Concursverfahrens, — in allen Instanzen erforderlichen Proceßhandlungen; namentlich auch für die Erhebung von Widerklagen, für die Abgabe aller thatsächlichen Erklärungen und Geständnisse und für die Anerkennung von Urkunden.

1015. Im Falle die Klage in der angebrachten Weise oder wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen wird, bedarf es, wenn anderweit Klage erhoben wird, für die Bevollmächtigten beider Parteien keiner neuen Vollmacht, falls die frühere nicht ausdrücklich Anderes bestimmt.

1016. Einer Specialvollmacht bedarf der Bevollmächtigte, außer den in besonderen Bestimmungen des Gesetzes vorgesehenen

Fällen, für folgende Handlungen: 1) Ablehnung von Gerichtsgliedern; 2) Abschließung von Vergleichen und Nachlaßverträgen; 3) gänzlichen oder theilweisen Abstand von dem Rechtsstreite; 4) ausdrücklichen Verzicht auf ein Rechtsmittel; 5) Uebertragung der Entscheidung an Schiedsrichter; 6) Zuschiebung, Annahme, Zurückschiebung oder Erlassung eines Eides; 7) Anerkennung der Unterschrift einer Privaturkunde; 8) Empfang oder Verabfolgung von Geldern oder anderen Sachen, Proceßkosten ausgenommen, und 9) Antrag auf Anlegung und Wiederaufhebung eines Arrestes.

1017. Der Bevollmächtigte kann übrigens zu den im Art. 1016 verzeichneten Handlungen im Voraus in seiner allgemeinen Proceßvollmacht (Art. 1010) ermächtigt werden, und nur, wenn Solches nicht ausdrücklich geschehen, muß er für den einzelnen Fall eine besondere Vollmacht beibringen.

1018. Der Bevollmächtigte muß sich bei der Uebernahme der Vollmacht über alle den Rechtsstreit betreffenden factischen Verhältnisse, namentlich auch über die vorzubringenden Beweismittel, auf das Vollständigste unterrichten, und darf sich im Verlaufe der Verhandlung nicht damit entschuldigen, und aus dem Grunde Befristung der von ihm vorzunehmenden Handlungen in Anspruch nehmen, daß er nicht gehörig instruirt sei. Nur in Betreff der im Art. 1016 erwähnten Handlungen, selbst wenn er die allgemeine Ermächtigung dazu erhalten, kann ihm aus besonderen Gründen, deren Triftigkeit zu beurtheilen richterlichem Ermessen überlassen ist, eine Frist zur Einziehung specieller Instructionen nachgelassen werden.

1019. Der Bevollmächtigte kann, im Falle der Verhinderung, die Vornahme von Proceßhandlungen, auch in den höheren Instanzen, unter seiner Verantwortung, einem Stellvertreter (Substituten) übertragen.

1020. Zur Betreibung derselben Streitsache können gleichzeitig mehrere Bevollmächtigte ernannt werden. Ist nichts Anderes bestimmt, so sind sie berechtigt, sowohl zusammen, als auch einzeln, für den Vollmachtgeber zu handeln.

1021. Die Vollmacht geht auf die Erben des Vollmachtgebers über, auch wenn sie nicht auf diese ausdrücklich gestellt ist.

Der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er den Tod ſeines Vollmachtgebers erfährt, die Gegenpartei vor Gericht unverzüglich ſowohl davon, als auch, wenn die Erben ihm bekannt, darüber, wer dieſelben ſind, in Kenntniß zu ſetzen. Sind die Erben unbekannt, ſo bleibt es den Betheiligten überlaſſen, die zur Ermittelung derſelben geeigneten Anträge wo gehörig zu ſtellen.

1022. Die von den Bevollmächtigten vorgenommenen Proceßhandlungen haben, der Gegenpartei gegenüber, dieſelbe Wirkung, als wenn ſie von der Partei ſelbſt ausgegangen wären. Dies gilt insbeſondere von thatſächlichen Erklärungen und von Geſtändniſſen, inſoweit ſie nicht von der mit erſchienenen Partei auf der Stelle berichtigt oder widerrufen werden.

1023. Wenn Jemand als Proceßbevollmächtigter einer Partei auftritt, ohne ordnungsmäßige Vollmacht beizubringen, ſo iſt dies ebenſo anzuſehen, als ob er nicht erſchienen wäre. Wenn jedoch 1) der Mangel der Vollmacht nicht vor der Verhandlung der Sache gerügt wird; 2) die beigebrachte Vollmacht an einem Mangel leidet, welcher verbeſſert werden kann; 3) der erhaltene Auftrag durch ein Schreiben des angeblichen Vollmachtgebers beſcheinigt wird, oder auf die Sache bezügliche Urkunden vorgelegt werden, ſo iſt der angebliche Bevollmächtigte einſtweilen als zur Proceßführung berechtigt anzuſehen. Er muß jedoch, in dem ihm anzuberaumenden Termin, eine ordnungsmäßige Vollmacht nachliefern.

Anm. S. noch oben Art. 68—72.

1024. Verliert die Partei die gerichtliche Handlungsfähigkeit, ſo erliſcht die Vollmacht von der Zeit an, zu welcher der Bevollmächtigte amtlich davon in Kenntniß geſetzt wird. Jedoch iſt er, ſo lange die Partei bei Gericht nicht durch einen Andern vertreten iſt, wie berechtigt, ſo auch verpflichtet, ſolche Handlungen vorzunehmen, welche ohne Nachtheil für die Partei nicht unterbleiben können.

1025. Die Vollmacht erliſcht, wenn der Bevollmächtigte ſtirbt, oder wenn er aufhört, Advocat zu ſein.

1026. Der Widerruf der Vollmacht von Seiten des Vollmachtgebers iſt zu jeder Zeit ſtatthaft, wird jedoch, dem Gerichte und der Gegenpartei gegenüber, erſt wirkſam durch die dem Gerichte

gemachte Anzeige und die gleichzeitige Mittheilung hierüber an die Gegenpartei.

1027. Die Aufkündigung der Vollmacht durch den Bevollmächtigten darf nur in der Art erfolgen, daß der Vollmachtgeber im Stande ist, ohne Nachtheil auf andere Weise für seine Angelegenheit zu sorgen. Entsteht durch unzeitige Aufkündigung der Partei Schaden, so hat für solchen der Bevollmächtigte zu haften.

1028. Die Kündigung einer Vollmacht von Seiten eines Advocaten erhält dem Gerichte und der Gegenpartei gegenüber nicht früher Wirksamkeit, als nachdem die Bestellung eines neuen Advocaten dem Gerichte angezeigt und gleichzeitig der Gegenpartei mitgetheilt worden.

1029. Die Substitution eines Bevollmächtigten erlischt durch Widerruf der Hauptvollmacht, so wie durch Aufkündigung von Seiten des Hauptbevollmächtigten, nicht aber durch den Tod des Letzteren.

1030. Das Honorar der Advocaten wird durch gegenseitige Uebereinkunft der Partei, kommt solche nicht zu Stande, durch richterliche Schätzung festgesetzt.

Siebenter Titel.

Von den Vorträgen der Parteien im Rechtsstreite.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

1031. Die Parteien sind verbunden, die im Processe wechselseitig geltend gemachten Thatsachen der Wahrheit gemäß, vollständig und mit größter Bestimmtheit anzugeben.

1032. Jede Partei kann die vom Gegner behaupteten Thatsachen allgemein zugeben. Geschieht dieses nicht, so muß sie sich über

jede einzelne Thatsache, welche sie verneinen oder zugestehen will, besonders aussprechen, und zwar vollständig und bestimmt.

1033. Erklärt eine Partei, eigene von dem Gegner behauptete Thatsachen (Handlungen) nicht zu wissen oder sich derselben nicht zu erinnern, so gelten dieselben als verneint.

1034. Hat eine Partei Thatsachen in der Beantwortung übergangen oder ungenügend beantwortet, so können dieselben unter Umständen vom Richter als zugestanden angenommen werden.

1035. Schriftsätze, welche bei Gericht übergeben werden, müssen auf der untern Hälfte der Rückseite des letzten Blattes die Bezeichnung: 1) des Zweckes des Schriftsatzes (Klage, Erklärung, Beweisantretung u. dgl. m.); 2) der streitenden Theile, nach ihrem Vor- und Familiennamen, ihrem Stande oder Gewerbe, ihrer Wohnung und ihrer Parteistellung im Processe; 3) des Streitgegenstandes im Allgemeinen; 4) des Gerichts, vor welchem die Sache verhandelt wird, und 5) der Zahl der etwanigen Beilagen, enthalten.

1036. Jeder Schriftsatz muß, wenn er aus mehr als einem Bogen besteht, paginirt, jedenfalls aber am Schlusse datirt und von der Partei, beziehendlich von deren Advocaten, unterzeichnet sein.

1037. Einschaltungen und Verbesserungen sollen am Ende vor der Unterschrift, oder in einem besonders unterzeichneten Nachtrage, oder einer solchen Randbemerkung, beigefügt werden.

1038. Jede Beilage muß mit einer Ziffer, einem Buchstaben (A. B. C.) oder einem Zeichen versehen, und — falls es nicht bereits im Contexte des Schriftsatzes geschehen — an dessen Schluß, nach der Unterschrift, ein Verzeichniß dieser Beilagen, nach den Ziffern, Buchstaben ꝛc. gegeben werden.

1039. Thatsachen sind in den Schriftsätzen in bündiger Kürze, bestimmt und in unzweideutigen Ausdrücken vorzutragen.

1040. Rechtsregeln können sowohl ausdrücklich, als auch durch Hinweisung auf ein bestimmt zu bezeichnendes Gesetz angegeben werden.

1041. Nähere Rechtsausführungen sollen die Schriftsätze nicht enthalten, wo das Gesetz es nicht ausnahmsweise gestattet.

1042. Das Gesuch, mit welchem jeder Schriftsatz schließen muß, soll, sowohl hinsichtlich des Umfanges, als auch der Beschaffenheit des Verlangten, genau bestimmt sein.

1043. Jeder Schriftsatz, sammt Beilagen, ist in so vielen gleichlautenden Exemplaren auszufertigen, daß, außer dem dem Gericht zu übergebenden, bei den Acten verbleibenden Exemplare, jede Gegenpartei ein solches erhalten kann.

1044. Für Streitgenossen müssen, so lange sie nicht durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten sind, außer dem zu den Gerichtsacten zu nehmenden Exemplare, so viele Exemplare übergeben werden, als für den deshalb zu erlassenden Umlauf (Art. 203) erforderlich sind.

1045. In den zur mündlichen Verhandlung angesetzten Terminen haben die Parteien ihre Vorträge in freier Rede zu halten. Nur gesetzliche Vorschriften, Actenstellen und Schriften, auf deren wörtlichen Inhalt es ankommt, dürfen abgelesen werden.

1046. Hat in der mündlichen Verhandlung eine Partei bei der Beantwortung des gegnerischen Vorbringens erhebliche thatsächliche Behauptungen mit Stillschweigen übergangen, oder sich über dieselben nicht vollständig oder nicht bestimmt ausgesprochen, so hat das Gericht ihr eine vollständige, bestimmte Erklärung über die in Rede stehenden Behauptungen unter der Verwarnung abzufordern, daß dieselben widrigenfalls für zugestanden angesehen werden sollen (Art. 1034).

Zweites Hauptstück.

Von der Klage.

1047. Eine Klage muß enthalten: 1) die Angabe derjenigen Thatsachen, auf welche der Kläger seinen Anspruch stützt, insbesondere, wenn er sich auf Eigenthum gründet, die Angabe der Erwerbungsart, und, wenn der Kläger nicht der ursprünglich Be-

rechtigte, oder der Beklagte nicht der ursprünglich Verpflichtete ist, auch die den Uebergang des Rechts oder der Verpflichtung begründenden Thatsachen; 2) die Angabe der Rechtsverletzung oder eines nach den Bestimmungen des Privatrechts zur Klageerhebung berechtigenden Interesses; 3) einen bestimmten Antrag in Betreff der Hauptsache und etwaniger Nebenforderungen.

1048. Ansprüche an die Kronscasse und an öffentliche Cassen überhaupt können erst dann durch gerichtliche Klage verfolgt werden, wenn der Betheiligte sich an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde um Abhülfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Antwort erhalten hat. Auf Erlassung provisorischer Verfügungen kann, wenn dazu gesetzliche Veranlassung gegeben ist, auch schon früher angetragen werden.

1049. Wenn nach der Natur der Klage jeder der streitenden Theile zu dem nämlichen Zwecke als Kläger auftreten kann, und beide die Klage vor dem nämlichen Gerichte erheben, so ist diejenige Partei als Kläger zu behandeln, welche die Klage zuerst anbrachte. Ist dies ungewiß und treffen die Parteien nicht unter sich eine andere Uebereinkunft, so entscheidet das Loos.

1050. Mehrere Ansprüche des Klägers gegen den nämlichen Beklagten können, wenn sie auch auf verschiedenen Thatsachen und Gründen beruhen, in einem und demselben Klagevortrage verbunden werden, wenn nur das Gericht für jeden der Ansprüche zuständig ist.

1051. Die Verbindung mehrerer Ansprüche (Art. 1050) ist dadurch nicht gehindert, daß sie theils zu dem ordentlichen, theils zum abgekürzten Verfahren geeignet sind; vielmehr folgt in solchem Falle die ganze Verhandlung den Grundsätzen des ordentlichen Verfahrens.

1052. Dem Gerichte steht übrigens in allen Fällen der Klagenverbindung (Art. 1050 und 51) das Recht zu, zu jeder Zeit eine Trennung des Verfahrens anzuordnen, wenn aus der Verbindung Verwirrung oder erhebliche Erschwerung des Verfahrens zu besorgen ist.

1053. Der Beklagte ist befugt, sich jeder nach der Erklä-

rung erfolgenden Aenderung der Klage in ihrem Hauptgegenstande, oder in ihrer thatsächlichen Begründung, oder im Gesuche, sofern es sich um Erweiterung des letztern in der Hauptsache handelt, zu widersetzen.

1054. Als Aenderung der Klage ist nicht zu betrachten, wenn die Erhöhung des Betrages der in dem Klagevortrage aufgestellten Forderung sich als eine richtigere Berechnung aus den Ansätzen des Vortrages darstellt, oder wenn die Forderung des Mehrbetrages keinen Anlaß zu einer neuen, von dem Inhalte der Erklärung auf die Klage wesentlich abweichenden Vertheidigung enthält, oder wenn, statt der ursprünglich geforderten Sache, wegen der Veräußerung oder des Unterganges derselben, die Leistung der Entschädigung gefordert wird.

1055. Nachträge, welche bloß die Erläuterung undeutlicher oder die Ergänzung unvollständiger Anführungen, oder die Berichtigung offenbarer Irrthümer in einzelnen Ausdrücken, Bezeichnungen, Worten, Namen und Zahlen zum Gegenstande haben, sind — bis zur Eröffnung des Erkenntnisses — zu jeder Zeit gestattet.

1056. Die Klage kann auch in jeder Lage der Sache durch solche Zusätze vervollständigt werden, welche mit dem Gegenstande der Klage zusammenhängen und von der Entscheidung über dieselbe abhängig sind, wie Früchte, Zinsen, Entschädigungen.

1057. Unter allen Verhältnissen kann der Kläger seine Klage beschränken, jedoch hat er die durch die frühere Ausdehnung etwa veranlaßten Kosten zu tragen.

1058. Eine geänderte Klage (Art. 1053) ist wie eine neue Klage zu behandeln. Der Beklagte ist nicht verpflichtet, sie eher zu beantworten, als bis der Kläger die durch die Aenderung verursachten Kosten erstattet hat.

1059. Wird zwischen den Parteien die Frage streitig, ob eine Klage geändert, oder ob sie nur berichtigt oder in zulässiger Weise vervollständigt worden sei (Art. 1054—56), so ist darüber im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

Drittes Hauptstück.

Von der Erklärung auf die Klage und von den Einreden.

1060. Der Beklagte kann sich entweder direct auf die Klage erklären, oder letztere durch Vorschützung einer Einrede ablehnen.

1061. Die directe Erklärung oder Einlassung muß auf die in der Klage behaupteten Thatsachen eingehen, und kann die Richtigkeit der letzteren entweder zugestehen oder bestreiten, oder des Beklagten Unwissenheit über jene Thatsachen — insoweit diese nicht seine eigenen Handlungen betreffen — zu erkennen geben. Sofern die Thatsachen in ihrer natürlichen Trennung eine verschiedene Erklärung zulassen, kann diese auch theils bejahend, theils verneinend, theils sich auf Unkenntniß beziehend ausfallen. In allen Fällen aber sind dabei die Bestimmungen des Art. 1032 zu beobachten.

1062. Einreden werden entweder zur Entkräftung der in der Klage behaupteten Thatsachen, wenn solche auch an sich zugestanden werden, vorgeschützt, und heißen dann klageaufhebende oder zerstörliche, peremtorische Einreden, wie z. B. die Einrede der Zahlung, der Compensation, der Verjährung u. dgl. m.; oder sie haben den Zweck, die Einlassung auf die Klage selbst entweder ganz oder unter den gegebenen Umständen abzulehnen: klageablehnende, proceßhindernde oder dilatorische Einreden.

1063. Die peremtorischen Einreden müssen immer mit der directen Einlassung verbunden werden.

1064. Die dilatorischen Einreden können sowohl in Verbindung mit einer eventuellen directen Einlassung, aber auch für sich, vor der Einlassung auf die Klage, vorgeschützt werden.

1065. Der Beklagte ist befugt, die Einlassung auf die Klage abzulehnen, wenn: 1) ein gerichtliches Verfahren über den Gegenstand der Klage unzulässig, 2) das Gericht nicht zuständig, 3) über denselben Gegenstand ein Rechtsstreit unter denselben Parteien bereits anhängig ist; 4) dem Kläger oder dem Beklagten die Handlungsfähigkeit abgeht, 5) außer dem Kläger noch andere Personen vorhanden sind, welche zugleich mit demselben klagen müssen,

oder außer dem Beklagten Perſonen, welche zugleich mit denſelben verklagt werden müſſen (Art. 907); 6) der Kläger die ihm obliegende Sicherheitsleiſtung wegen der Proceßkoſten nicht bewirkt hat; 7) der Kläger die ihm auferlegte Erſtattung der Koſten eines früheren Proceſſes an den Beklagten noch nicht bewirkt hat; 8) die Klage wegen ihrer Abhängigkeit von einer andern Sache nicht vor deren Erledigung erhoben werden kann; 9) die Klage dunkel und unvollſtändig iſt; 10) der Beklagte in einem Falle des Art. 929 den Beſitzer nennt; und 11) der Kläger gegen den Beklagten ein Spolium verſchuldet und Letzterer noch nicht reſtituirt iſt.

1066. Alle dilatoriſchen Einreden muß der Beklagte gleichzeitig und auf einmal vorſchützen, widrigenfalls er mit denſelben nicht weiter gehört wird, es ſei denn, daß ſie erſt im Laufe des Verfahrens entſtehen oder dem Beklagten bekannt werden.

1067. Mit der Vorſchützung ſolcher Einreden (Art. 1065) muß der Beklagte zugleich den Beweis derſelben, ſofern es deſſen bedarf, durch Urkunden antreten.

1068. Alle Einreden können auch von den Erben des Beklagten, ſo wie von ſeinen ſonſtigen Rechtsnachfolgern und ſeinen Bürgen benutzt werden, wenn nicht Anderes ausdrücklich ausbedungen oder geſetzlich beſtimmt iſt.

1069. Davon abgeſehen (Art. 1068) kann aus dem Rechte eines Dritten keine Einrede entnommen werden, ausgenommen wenn das Recht des Dritten den Anſpruch des Klägers ganz ausſchließt oder die Verbindlichkeit des Beklagten aufhebt oder mindert, oder wenn der Beklagte den Dritten zu vertreten oder ihm Gewähr oder Erſatz zu leiſten hat.

1070. Einreden, welche von dem Beklagten nicht geltend gemacht worden ſind, darf der Richter von Amts wegen nur dann ergänzen, wenn dieſelben die öffentliche Ordnung betreffen, oder auf Rückſichten des Gemeinwohls oder auf beſtimmten Verbietungsgeſetzen beruhen.

Viertes Hauptstück.

Von der Widerklage.

1071. Der Beklagte ist befugt, die Ansprüche, welche er gegen den Kläger hat, bei demselben Gerichte, bei welchem die Klage erhoben ist, als Widerkläger zu verfolgen.

1072. Der Kläger muß den durch eine solche Widerklage für ihn begründeten Gerichtsstand anerkennen, falls nur das Gericht die erforderliche Gattung der Gerichtsbarkeit hat, und der Gegenstand der Widerklage nicht ausschließlich einem andern Gerichte vorbehalten ist.

1073. Daß der Gegenstand der Widerklage mit dem der Hauptklage in einem Zusammenhange stehe, ist nicht erforderlich.

1074. Die Widerklage muß vor der Beweisantretung angestellt werden. Wird sie bereits mit der Einlassung auf die Klage (Art. 1063) verbunden, so kann sie gleichzeitig mit der Hauptklage in denselben Acten verhandelt werden, falls sie nur für dieselbe Proceßart, in welcher geklagt worden, sich eignet. In allen andern Fällen werden beide Klagen abgesondert verhandelt, übrigens unbeschadet dem einmal begründeten Gerichtsstand.

1075. Sollte aus einer gleichzeitigen Verhandlung beider Klagen (Art. 1074) eine Verwirrung oder Verschleppung des Processes zu besorgen sein, so ist der Richter zu jeder Zeit die Trennung zu verfügen berechtigt.

1076. Ist die Widerklage von der Entscheidung der Hauptklage abhängig, so bleibt erstere bis zur rechtskräftigen Erledigung der letztern ausgesetzt.

1077. Hat ein beklagter Streitgenosse besondere Gegenansprüche, an denen die übrigen Streitgenossen keinen Antheil haben, so kann er sie im Wege der Widerklage vor dem nämlichen Gerichte geltend machen; es muß aber die Verhandlung darüber stets in gesonderten Acten gepflogen werden.

1078. Dieselben Bestimmungen (Art. 1077) gelten, wenn

der Beklagte gegen einen oder gegen einige von mehreren klagenden Streitgenossen besondere Gegenansprüche durch eine Widerklage verfolgen will.

1079. Die Verhandlung der Widerklage wird selbst dann fortgesetzt, wenn die Hauptklage durch Verzicht oder aus andern Gründen aufgehoben wird.

1080. Eine Widerklage gegen eine Widerklage ist nicht zulässig.

Achter Titel.

Von dem Beweise und Gegenbeweise.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

1081. Thatsachen, auf welche ein Anspruch oder eine Vertheidigung gegründet ist, dürfen von dem Richter bei der Entscheidung eines Rechtsstreits nur dann berücksichtigt werden, wenn sie durch Beweis in rechtliche Gewißheit gesetzt sind.

1082. Eine Ausnahme von dieser Regel (Art. 1081) bilden solche Thatsachen, welche offenkundig (notorisch), d. i. vermöge der Erfahrungen des Lebens und des menschlichen Verkehrs, auf den Grund sinnlicher oder Verstandes-Wahrnehmungen, bei allen aufmerksamen, schon in einer gewissen Lebensreife stehenden Personen für so bekannt anzunehmen sind, daß darüber kein vernünftiger Zweifel obwalten kann.

1083. Keines Beweises bedürfen ferner Thatsachen, welche nach gesetzlicher Vorschrift für unumstößlich wahr zu achten, oder kraft des Gesetzes — vermöge sogenannter Rechtsvermuthungen — so lange als rechtlich gewiß anzusehen sind, bis das Gegentheil erwiesen wird. Im letztern Falle liegt die Beweispflicht dem Gegner

ob, wobei der behauptenden Partei — wo das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt — die Führung des Gegenbeweises zusteht.

1084. Die zu erweisenden Thatsachen können durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel entweder unmittelbar (directer Beweis) oder mittelst Schlußfolgerungen (künstlicher Beweis) zur rechtlichen Gewißheit gebracht werden. Ein künstlicher Beweis ist nur dann als vollständig geführt anzusehen, wenn die Wahrheit der zu beweisenden Thatsache aus vollkommen bewiesenen thatsächlichen Vordersätzen mit solcher Nothwendigkeit abgeleitet werden kann, daß das Gegentheil, nach den Regeln der allgemeinen Erfahrung, unmöglich ist.

1085. Der Beweisführer kann, wenn ihm für eine Thatsache mehrere Beweismittel zu Gebote stehen, nach seiner Wahl, eines oder mehrere gebrauchen, desgleichen nach seinem Belieben directen oder künstlichen Beweis führen.

Anm. Eine Beschränkung dieser Regel s. unten Art. 1211.

1086. Dem Beweisführer steht das Recht zu, ein bereits vorgeschlagenes Beweismittel wieder fallen zu lassen. Sind aber Urkunden bereits mitgetheilt, Zeugen oder Sachverständige vernommen, oder ist ein Augenschein abgehalten worden, so kann auf diese Beweismittel nicht mehr einseitig verzichtet werden, sondern jede Partei ist berechtigt, die Ergebnisse derselben für sich zu benutzen; denn ein Beweismittel beweist in Betreff der Thatsache, für welche es beigebracht worden, nicht bloß für, sondern auch gegen die Partei, welche dasselbe beigebracht hat.

1087. Sind sowohl Thatsachen, auf welche die eine Partei einen Anspruch, als auch Thatsachen, auf welche die andere Partei eine Einrede gründet, in rechtliche Gewißheit zu setzen, so hat jede Partei rücksichtlich der von ihr behaupteten, von dem Gegner bestrittenen Thatsachen den Beweis zu führen.

1088. Rechtsgewohnheiten und Herkommen hat Derjenige zu beweisen, welcher sich darauf beruft. Jedoch ist der Richter auch von Amts wegen verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um sich von solchen Gewohnheiten Kenntniß zu verschaffen.

1089. Ueber ausländische Gesetze und Statuten kann der Richter, wenn sie ihm nicht zuverlässig bekannt sind, von Demjenigen, der sich auf solche stützt, Beweis verlangen.

1090. Wider den Beweis steht dem Gegner des Beweisführers der Gegenbeweis zu dem Zwecke zu, das Nichtbestehen der von dem letztern behaupteten Thatsachen, oder auch die Unzulässigkeit oder Bedeutungslosigkeit der Beweismittel in rechtliche Gewißheit zu setzen.

1091. Wider den Gegenbeweis ist ein weiterer Gegenbeweis nicht statthaft.

1092. Die Vorschriften über den Beweis sind bei dem Gegenbeweise analog in Anwendung zu bringen.

Zweites Hauptstück.

Beweisgründe und Beweismittel.

Erste Abtheilung.

Geständniß.

1093. Ein Geständniß, d. i. das Einräumen oder Anführen eines dem Erklärenden nachtheiligen Thatumstandes, hat nur alsdann Wirksamkeit gegen denselben, wenn er die natürliche und rechtliche Fähigkeit besitzt, über die Rechte, welche durch das Geständniß aufgegeben oder eingeräumt werden, zu verfügen. Daß die Gegenpartei das Geständniß aufnehme, ist zu dessen Wirksamkeit nicht erforderlich.

1094. Die rechtliche Wirksamkeit der von gesetzlichen Vertretern unfähiger oder unselbstständiger Parteien im Processe abgegebenen thatsächlichen Erklärungen hängt nicht von dem Nachweise einer besondern Ermächtigung ab, wenn auch darin ein der vertretenen Partei nachtheiliger Thatumstand eingeräumt oder zugestanden wird.

1095. Das Geständniß Desjenigen, von welchem eine Partei ihr Recht ableitet, beweist nur insofern, als es vor dem Uebergange des Rechts an jene Partei gemacht worden ist.

1096. Das Geständniß kann nur in seinem ganzen Zusammenhange benutzt, und die demselben beigefügten Zusätze, welche den Klagegrund oder die Einrede ꝛc. beschränken oder aufheben, dürfen nicht davon getrennt werden, selbst wenn sie sich auf spätere Thatsachen beziehen.

1097. Was eine Partei dem Gegner in der gerichtlichen Streitverhandlung thatsächlich zugesteht, ist in diesem Processe, unter den in den Art. 1093 — 1096 angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen, als vollkommen bewiesen anzusehen.

1098. Das Geständniß eines Streitgenossen begründet gegen die übrigen Streitgenossen nur eine Vermuthung, deren Stärke nach den Umständen zu beurtheilen ist.

1099. Dem gerichtlichen Geständnisse steht das außergerichtliche, und das vor einem nicht zuständigen Gerichte, so wie das vor einem Gerichte in einer anderen Sache abgegebene, gleich, wenn der Bekennende in der Lage war, sich einseitig verbindlich zu machen, und das Bekenntniß ausdrücklich, deutlich und bestimmt, und in der ernstlichen Absicht, hinsichtlich des fraglichen Verhältnisses sich zu verbinden, oder eine Verbindlichkeit anzuerkennen, abgelegt worden ist.

1100. Ob und inwiefern außergerichtliche Geständnisse, denen eines oder mehrere der im Art. 1099 erwähnten Erfordernisse fehlen, wenigstens eine mehr oder minder starke Vermuthung zu begründen vermögen, hat der Richter nach den Umständen zu ermessen.

1101. Außergerichtliche Geständnisse, wenn sie von Demjenigen, der sie abgelegt haben soll, in Abrede gestellt werden, können von dem Gegner durch jedes sonst zulässige Beweismittel dargethan werden. Jenem ist es dagegen unbenommen, das außergerichtliche Geständniß dadurch zu entkräften, daß er das Gegentheil der eingestandenen Thatsache vollständig beweist.

1102. Ein gerichtliches Geständniß über Thatsachen kann nur zurückgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß dasselbe auf einem Irrthum beruhte, oder daß von dem Bevollmächtigten, bei der Abgabe der das Geständniß enthaltenden Erklärung, die

Vollmacht überschritten worden; oder endlich, daß das Geständniß von einem gesetzlichen Stellvertreter der Partei gegen die demselben von der zuständigen Aufsichtsbehörde ertheilte bestimmte Weisung oder Instruction gemacht worden ist. Nach erfolgtem Enderkenntniß in der Sache ist eine solche Zurücknahme nur mittelst des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statthaft.

Zweite Abtheilung.

Richterliche Wahrnehmung.

1103. Der Antrag einer Partei auf Beaugenscheinigung oder sonstige sinnliche Wahrnehmung durch den Richter ist nur insoweit zulässig, als zu derselben nicht besondere Fachkenntnisse erfordert werden.

1104. Wer den Gegenstand besitzt, an welchem die richterliche Wahrnehmung stattfinden soll, ist verpflichtet, dieselbe geschehen zu lassen, wenn sie zur Ermittelung der Wahrheit erforderlich ist, und nicht in widerrechtlicher Weise beantragt wird.

1105. Wer den Gegenstand (Art. 1104) im Namen eines Anderen inne hat, kann die richterliche Wahrnehmung ablehnen und wegen Gestattung derselben an diesen Andern verweisen.

1106. Die richterliche Wahrnehmung begründet rechtliche Gewißheit.

Dritte Abtheilung.

Sachverständige.

1107. Die Anordnung einer Begutachtung durch Sachverständige findet auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen statt, wenn zur Wahrnehmung oder Beurtheilung streitiger Thatsachen und Zustände Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen nöthig sind, welche zum Gebiete einer besonderen Fachbildung gehören.

Anm. Ueber die gerichtliche Schätzung durch Sachverständige s. oben Art. 375 fgg.

1108. Von Amts wegen kann der Richter Sachverständige nur dann zuziehen, wenn er ihres Gutachtens bedarf, um bereits

actenmäßig erhobene Thatumſtände zu beurtheilen oder daraus Schlüſſe zur rechtlichen Entſcheidung der Sache ableiten zu können, oder zur Aufklärung von Dunkelheiten oder Beſeitigung von Zweifeln und Widerſprüchen in einem bereits vorhandenen Gutachten von Sachverſtändigen. In Fällen dieſer Art kann die Zuziehung von Sachverſtändigen in jeder Lage des Rechtsſtreites — auch nach geſchloſſenem Beweisverfahren — geſchehen, und findet dagegen kein Rechtsmittel ſtatt.

1109. Die Wahl der Sachverſtändigen iſt der Uebereinkunft der Parteien anheimzuſtellen. Sie ernennen entweder nur Einen oder Mehrere, im letzteren Falle immer in ungerader Zahl. Wählt jede Partei einen beſondern Sachverſtändigen, ſo ernennt das Gericht, um eine ungerade Zahl herzuſtellen, einen dritten, fünften ꝛc. von Amts wegen. Können die Parteien ſich über die Wahl nicht einigen, ſo hat das Gericht in der Regel drei Sachverſtändige zu ernennen; in geringfügigen und einfachen Streitigkeiten genügt ein einziger.

1110. Schlagen die durch Sachverſtändige zu beweiſenden Sätze in verſchiedene Fächer ein, ſo iſt ſelbſtverſtändlich für jedes derſelben die erforderliche Zahl von Sachverſtändigen zu ernennen.

1111. Ein ſachverſtändiges Gutachten abzugeben iſt Jeder gehalten, der zur Ausübung der Wiſſenſchaft, Kunſt oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgeſetzt wird, öffentlich angeſtellt oder ermächtigt iſt. Jedoch kann auch ein Solcher die Abgabe eines Gutachtens aus denſelben Gründen verweigern, aus welchen die Weigerung einer Zeugnißablegung geſtattet iſt (Art. 1121).

1112. Dieſelben Gründe, welche nach Art. 12 und Art. 13 P. 2 und 3 den Richter an der Ausübung ſeines Amtes behindern, machen auch unfähig zur Abgabe eines ſachverſtändigen Gutachtens. Wer zum Sachverſtändigen gewählt iſt, hat, wenn ihm ein Behinderungsgrund entgegenſteht, dieſen dem Gerichte anzuzeigen. Das Gericht hat aber auch von Amts wegen, durch Befragung des zum Sachverſtändigen Gewählten, ſich davon zu überzeugen, daß demſelben ein Behinderungsgrund nicht entgegenſtehe.

1113. Ein Sachverſtändiger kann ſowohl wegen Behinderung

in den Fällen des Art. 1112, als auch aus denjenigen Gründen abgelehnt werden, welche nach Art. 16 einen Richter verdächtig machen.

1114. Die Ablehnung muß binnen drei Tagen, nachdem die Ernennung der Sachverständigen der betreffenden Partei bekannt geworden, dem Gerichte angezeigt werden, welches, nach Vernehmung des abgelehnten Sachverständigen und Beprüfung der von der ablehnenden Partei beigebrachten Beweise für ihre Ablehnungsgründe, die Sache entscheidet. Gegen die Entscheidung ist eine selbstständige Berufung nicht gestattet.

1115. Wird die Zulassung eines Sachverständigen wegen Mangels der gehörigen Fachkenntniß bestritten, so ist hierauf nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn er zur Ausübung der betreffenden Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes nicht öffentlich angestellt oder ermächtigt ist; in diesem Falle muß der Richter der Partei, welche den Sachverständigen vorgeschlagen hat, aufgeben, seine Befähigung durch genügende urkundliche Bescheinigungen nachzuweisen.

1116. Das Gutachten der Sachverständigen hat volle Beweiskraft, wenn es durch die zu dessen Unterstützung angeführten Gründe genügend gerechtfertigt ist. Uebrigens hat das Gericht in jedem Falle das Gutachten zu prüfen, und braucht demselben, selbst bei Uebereinstimmung sämmtlicher Sachverständigen, nicht zu folgen, wenn es findet, daß es ihm an der erforderlichen Begründung mangelt.

1117. Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung und beruht die Abweichung muthmaßlich auf einer unrichtigen Auffassung der Thatsachen, oder die aus den Thatsachen gezogene Folgerung anscheinend auf einem Irrthume, so muß der Richter den Sachverständigen seine Zweifel an der Richtigkeit ihrer Gutachten vorhalten, und, nach einer allenfalls in Gegenwart der Parteien vor ihm zu veranstaltenden gemeinschaftlichen Besprechung, dieselben zu einer nochmaligen Erwägung der Sache veranlassen.

1118. Kann die Verschiedenheit der Meinungen auf dem im Art. 1117 angegebenen Wege nicht gehoben werden, so entscheidet, wenn die Sachverständigen gleich glaubwürdig sind, die Mehrzahl; hat aber die Minderzahl den Vorzug einer höheren persönlichen

Glaubwürdigkeit, oder ihr Gutachten den einer logiſch richtigeren Begründung, ſo kann der Richter die Zuziehung anderer Sachverſtändigen zu den bisherigen veranlaſſen. Daſſelbe geſchieht, wenn bei gleich glaubwürdigen und befähigten Sachverſtändigen eine Stimmengleichheit ſtattfindet.

1119. Eine wiederholte Begutachtung durch die früheren oder durch andere Sachverſtändige kann auch ſtattfinden, wenn beide Parteien darüber einverſtanden ſind, oder von Amts wegen, wenn das Gutachten dunkel und unverſtändlich iſt, oder nicht alle weſentlichen Punkte umfaßt, auf welche der Antrag der Parteien gerichtet war.

1120. Die Sachverſtändigen haben Anſpruch auf Erſatz für ihre baaren Auslagen, Arbeit und Verſäumniß, deren Betrag der Richter gleich nach der Abgabe des Gutachtens feſtzuſtellen und für die Beitreibung zu ſorgen hat.

Vierte Abtheilung.

Zeugen.

1121. Jeder, der zum Zeugniß aufgerufen wird, iſt verpflichtet, daſſelbe abzulegen. Ausnahmsweiſe können das Zeugniß verweigern: 1) Verwandte und Verſchwägerte der einen oder der andern Partei, ſo wie die mit ihnen durch Adoption Verbundenen, in gerader Linie, desgleichen Geſchwiſter und deren Ehegatten; 2) Pflegeeltern und Pflegekinder der einen oder der andern Partei; 3) ein Ehegatte in Streitſachen des andern, auch wenn die Ehe nicht mehr beſteht, und ein Verlobter in Streitſachen des andern Verlobten; 4) diejenigen, welche bei Ablegung des Zeugniſſes Etwas ausſagen müßten, das ihnen ſelbſt oder einem ihrer unter Nr. 1—3 genannten Angehörigen Nachtheil oder Schande bringen würde. Unter Nachtheil iſt auch jeder Vermögensſchaden zu verſtehen, der dem Zeugen aus der Anerkennung einer klagbaren, von ihm nicht ſchon anerkannten Verbindlichkeit, oder aus der Entdeckung eines ſeine Kunſt oder ſein Gewerbe betreffenden Geheimniſſes erwachſen würde; 5) derjenige, der dadurch eine amtliche Verpflichtung zur Verſchwiegenheit verletzen würde, ſofern er nicht von ſeiner Dienſtbehörde zum Zeugniß ermächtigt iſt. Ohne Rückſicht auf ſolche Ermächtigung iſt aber ein Geiſtlicher zur Mittheilung deſſen, was ihm unter der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit mitgetheilt iſt, nicht verpflichtet. Ebenſo können

Rechtsbeistände ihr Zeugniß über Dasjenige, was sie als solche wahrgenommen oder worin sie als solche gehandelt haben, verweigern. 6) Frauenzimmer können die Beantwortung einer Frage ablehnen, wenn dadurch die Ehrbarkeit verletzt würde; in solchem Falle hat jedoch der Richter die Weigerung nach den Umständen zu würdigen.

1122. Ist der vorgeschützte Weigerungsgrund nicht bewiesen und auch das Gegentheil von dem Beweisführer nicht dargethan, so kann dieser die eidliche Bekräftigung der Wahrheit des behaupteten Verhältnisses von dem Zeugen verlangen. Bei Geistlichen, Beamten und Advocaten genügt die Betheuerung auf Priester- oder Amtspflicht.

1123. Gänzlich unfähig zur Ablegung eines Zeugnisses sind: 1) Personen, welche zur Wahrnehmung der von ihnen zu bezeugenden Thatsachen zu der Zeit, wo sie dieselben wahrgenommen haben sollen, geistig oder körperlich unfähig gewesen, oder zur mündlichen und schriftlichen Mittheilung ihrer Wahrnehmung unfähig sind; 2) Personen, welchen die Eidesfähigkeit (Art. 454) fehlt, es sei denn, daß die Parteien ihnen den Eid erlassen; 3) Diejenigen, welche für die Ablegung ihres Zeugnisses Geld oder andere Vortheile angenommen oder sich haben versprechen lassen. Ein den Umständen entsprechender Reise- oder Zehrungskostenvorschuß fällt unter diese Bestimmung nicht; 4) Beichtväter in Ansehung Dessen, was ihnen in der Beichte oder unter dem Beichtsiegel anvertraut ist.

1124. Unfähige Zeugen (Art. 1123) müssen vom Richter von Amts wegen verworfen werden, wenn die Gründe ihrer Unfähigkeit aus den Acten hervorgehen oder gerichtskundig sind.

1125. Auf Antrag des Gegners sind als unzulässige Zeugen zu verwerfen: 1) des Beweisführers Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, desgleichen dessen Geschwister; dessen Verlobte, so wie dessen gegenwärtiger oder gewesener Ehegatte. Sie sind jedoch zuzulassen: a) wenn sie mit beiden Theilen gleich nahe verwandt oder verschwägert sind; b) in Sachen, welche häusliche oder Familienangelegenheiten, namentlich den Stand, die Heirath, Geburts- oder Sterbefälle betreffen; 2) Diejenigen, welche selbst, oder deren Ehegatte, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, oder Geschwister, aus dem Obsiegen oder Unterliegen des Beweisführers oder aus ihrer Aussage einen unmittelbaren Vortheil oder

Schaden zu erwarten haben; namentlich auch Solche, welche dem Beweisführer rücksichtlich des Streitgegenstandes zum Schadenersatz verpflichtet sind; 3) Procesbevollmächtigte und Rechtsbeistände des Beweisgegners in Ansehung derjenigen Angelegenheiten, in denen sie als solche gehandelt und rücksichtlich des ihnen von dem Beweisgegner Mitgetheilten; dasselbe gilt von den Gehülfen und Schreibern solcher Bevollmächtigten und Beistände; 4) Personen, die in des Beweisführers Lohn und Brod stehen, außer in häuslichen Angelegenheiten; 5) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines auf Eigennutz oder Gewinnsucht beruhenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden sind; 6) Aerzte, Wundärzte und Hebammen, in Ansehung der bei ihrer Berufsausübung in Erfahrung gebrachten Geheimnisse, können auf Antrag derjenigen Partei verworfen werden, deren Vertrauen sie genossen haben; 7) desgleichen Personen, welche in einem Privatdienst oder als Arbeiter in Fabriken sich verpflichtet haben, Dasjenige geheim zu halten, was ihnen vermöge ihres Dienstes oder ihrer Beschäftigung anvertraut oder bekannt geworden ist, hinsichtlich dessen, worauf sich diese Verpflichtung bezieht, auf Antrag ihres Dienst- oder Fabrikherrn.

1126. Mitglieder einer Körperschaft können wegen dieses Verhältnisses allein in Streitigkeiten dieser Körperschaft als Zeugen nicht verworfen werden: ihre Glaubwürdigkeit ist von dem Gerichte nach den vorliegenden Umständen zu würdigen.

1127. Der Grad der Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugen ist zu beurtheilen nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere auch nach dem Verhältnisse, in welchem er zu den Parteien oder zum Streitgegenstande steht, nach dem Grunde seiner Wissenschaft, nach der größeren oder geringeren Klarheit und Bestimmtheit seiner Aussagen, so wie ihrer Uebereinstimmung nicht bloß unter sich, sondern auch mit andern, als gewiß oder doch als wahrscheinlich zu betrachtenden Umständen.

1128. Es macht rücksichtlich der Glaubwürdigkeit eines Zeugen keinen Unterschied, ob derselbe angiebt, daß Etwas geschehen oder gewesen, oder ob er versichert, daß Etwas nicht geschehen oder nicht gewesen sei, sofern er in den letztern Fällen in der Lage war, das Gegentheil, wenn es stattgefunden hätte, wahrnehmen zu müssen.

1129. Die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage setzt voraus, daß dieselbe sich auf unmittelbare sinnliche Wahrnehmung gründet. Zeugnisse vom Hörensagen kommen nur in Betracht, wo es sich um die Bestätigung eines Gerüchtes oder solcher Thatsachen handelt, die auf Ueberlieferung beruhen.

1130. Vom richterlichen Ermessen hängt es ab, wieviel Zeugen und von welcher Glaubwürdigkeit zur Herstellung rechtlicher Gewißheit erforderlich sind. Es kann durch die Aussage selbst nur eines einzigen Zeugen, auch ohne Hinzutritt unterstützender Umstände, voller Beweis hergestellt werden.

1131. Zeugenaussagen, welche in einem anderen Rechtsstreite, in einer Verwaltungssache oder in einem Strafverfahren, erstattet worden sind, können zum Beweise benutzt werden: der Grad ihrer Beweiskraft hängt vom richterlichen Ermessen ab.

1132. Auf Begehren soll den erschienenen Zeugen von Demjenigen, der sie aufführt, Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß, auf Grundlage der Gebührentaxe, angewiesen werden. Die Auszahlung dieser Entschädigung geschieht durch Vermittelung des Gerichts, welches erforderlichen Falls für die Beitreibung zu sorgen hat.

Fünfte Abtheilung.

Urkunden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1133. Als Beweismittel können alle über eine Thatsache Nachricht gebende schriftliche Aufzeichnungen — Urkunden — dienen, ohne Unterschied, auf welchem Stoffe sie sich befinden, in welcher Sprache sie abgefaßt, und mit welchen Zeichen die Worte ausgedrückt sind.

1134. Die Beweiskraft einer Urkunde ist dadurch bedingt, daß ihre Echtheit in rechtlicher Gewißheit beruht.

1135. Eine öffentliche Urkunde (Art. 1137) hat die Vermuthung der Echtheit für sich: wer sie als unecht oder verfälscht angreift, hat den Beweis hierüber zu führen.

1136. Wird die Echtheit einer Privaturkunde (Art. 1144) bestritten, so hat Derjenige, welcher sie geltend macht, ihre Echtheit zu beweisen.

II. Oeffentliche Urkunden.

1137. Oeffentliche Urkunden sind solche, welche vor einer öffentlichen Behörde, innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse, oder vor einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person, innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises, in der vorgeschriebenen Form, errichtet sind.

1138. Eine gehörig zu Stande gekommene öffentliche Urkunde (Art. 1137) begründet vollen Beweis über die von der Behörde oder dem Beamten aufgenommenen Verhandlungen und Erklärungen, so wie über deren thatsächliche Wahrnehmungen und Handlungen. Ob und in wiefern wegen mangelnder oder ungenauer Angabe der Quelle der amtlichen Kenntniß die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

1139. Die von einem nicht zuständigen Beamten oder nicht in der gesetzlichen Form ausgefertigte Urkunde hat die Beweiskraft einer Privaturkunde, wenn sie von den Betheiligten unterzeichnet ist, sofern nicht der Formmangel Nichtigkeit der Urkunde zur Folge hat.

1140. Ausländische öffentliche Urkunden können, im Falle eines erhobenen Anstandes, als öffentliche Urkunden nur dann gelten, wenn sie von dem betreffenden diplomatischen Vertreter Rußlands gehörig beglaubigt sind.

1141. Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden erhalten auch Privaturkunden, wenn sie von den Betheiligten gemeinschaftlich bei Gericht oder bei einem öffentlichen Notar niedergelegt sind.

1142. Auch öffentlich gesetzte Denkmäler stehen in Beziehung auf Beweiskraft öffentlichen Urkunden gleich. Die Echtheit und Bedeutung der dahin gehörigen Gränzzeichen, Marksteine, Aichpfähle zur Bestimmung der Wasserhöhe u. dgl. m., ist durch Sachverständige nach dem Ortsgebrauch zu erheben.

1143. Dem richterlichen Ermessen ist es anheimgestellt, nach den Umständen der Sache und den persönlichen Verhältnissen der Betheiligten, unter Berücksichtigung der außerdem vorliegenden unterstützenden Behelfe, auch den nachbezeichneten nicht öffentlichen Urkunden gleiche Beweiskraft, wie den öffentlichen, beizulegen: 1) sehr alten und längere Zeit in öffentlichen Archiven und Registraturen aufbewahrten Urkunden; 2) den in gemeinschaftlichen Familienarchiven aufbewahrten Urkunden, Stammtafeln, Denkmälern u. dgl., unter den Mitgliedern der Familie; 3) den Aufzeichnungen der Eltern über die Geburt und den Tod ihrer Kinder, in Ermangelung öffentlicher Urkunden.

III. Privaturkunden im Allgemeinen.

1144. Alle übrigen, in den Art. 1137—1143 nicht angegebenen Urkunden sind als Privaturkunden zu betrachten. Sie bilden, wenn sie mit der Unterschrift des Ausstellers versehen und als echt anerkannt oder erwiesen sind, vollen Beweis ihres Inhalts, namentlich auch in Betreff ihres Datums, gegen den Aussteller und seine Rechtsnachfolger, so wie gegen alle Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichten kann.

1145. Für den Aussteller hat eine einseitig ausgestellte Privaturkunde in der Regel keine Beweiskraft, es sei denn, daß der Gegner sie ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen anerkannt hat.

Anm. Ausnahmen in Betreff der Handelsbücher s. unten Art. 1156 fgg.

1146. Die rechtliche Gewißheit der Unterschrift einer Privaturkunde begründet die Vermuthung der Echtheit der über der Unterschrift stehenden Schrift. Der Unterzeichner einer solchen Urkunde gilt mithin als Aussteller derselben, sofern er nicht zu beweisen vermag, daß die Unterschrift auf dem Mißbrauch eines Blanquets oder auf sonstigem Betruge, Zwang oder Irrthum beruht.

1147. Wiefern die Echtheit einer in anderer Weise als durch Unterschrift, z. B. durch ein Handzeichen, erfolgten Vollziehung einer Privaturkunde zu der Vermuthung der Echtheit der letzteren berechtigt, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

1148. Dritten Personen gegenüber hat das Datum einer

Privaturkunde keine Beweiskraft. Gegen sie gilt die Urkunde nur als von dem Tage ausgestellt, an welchem dieselbe entweder 1) bei einem Gerichte oder einem öffentlichen Notar, Behufs der Feststellung des Datums, vorgelegt oder eingetragen (Art 347 und 348), oder 2) gerichtlich anerkannt oder für anerkannt erklärt worden ist; oder an welchem 3) das Dasein der Urkunde und ihr wesentlicher Inhalt in einem Inventar oder in einer anderen öffentlichen Urkunde festgestellt worden, oder 4) eine der Personen, welche die Urkunde unterzeichnet haben, mit Tode abgegangen ist.

1149. Eine nicht unterzeichnete Schrift kann nur insoweit zum Beweise benutzt werden, als dies im Gesetze besonders vorgesehen ist. Sie kann insbesondere als Beweisbehelf zur Begründung der Anklage eines Notheides dienen, wenn aus den Umständen überzeugend erhellt, daß sie nicht als unvollendetes Schriftstück oder als bloßer Entwurf zu betrachten sei.

1150. Gegen den Gläubiger beweisen ohne Unterzeichnung: 1) die eigenhändig in sein Hausbuch (Buch über Einnahme und Ausgabe) eingetragenen Anführungen, durch welche ausdrücklich der Empfang einer Zahlung bescheinigt wird; 2) die von der Hand des Gläubigers auf eine von ihm vorgelegte Schuldurkunde geschriebenen Bemerkungen, welche die gänzliche oder theilweise Tilgung der Schuld zum Gegenstande haben. Solche Bemerkungen können indeß nicht als Beweis der Unterbrechung der Verjährung benutzt werden.

1151. Einseitige schriftliche Schuldbekenntnisse begründen nur alsdann vollen Beweis, wenn sie von dem Schuldner selbst geschrieben, und dabei die Schuldbeträge mit Worten (nicht Ziffern) ausgedrückt sind, oder wenn der Unterschrift des Schuldners von seiner Hand die Erklärung des Empfanges des Schuldbetrages in Worten hinzugefügt ist. Sind die im Schuldbekenntnisse und in der von dem Schuldner seiner Unterschrift beigefügten Erklärung angeführten Schuldbeträge verschieden, so gilt der geringere Betrag, falls nicht ein Irrthum nachgewiesen wird.

1152. Fehlen dem Schuldbekenntnisse die im Art. 1151 angeführten Erfordernisse, so kann der Schuldner binnen dreißig Tagen, von der Ausstellung an gerechnet, sich mit der Einrede des

nicht gezahlten Geldes schützen oder wegen nicht empfangener Zahlung gegen den Inhaber des Schuldbekenntnisses klagbar werden, und liegt dann dem Gläubiger oder Inhaber des Schuldscheins der Beweis der erfolgten Zahlung ob. Nach Ablauf von dreißig Tagen hat der Aussteller, wenn er Nichtempfang behauptet, den Beweis zu führen.

Anm. Hierdurch sind die Bestimmungen des Privatrechts Art. 3672 fgg. theilweise abgeändert.

1153. Die Bestimmungen des Art. 160 finden keine Anwendung auf Wechsel und auf die von Handelsleuten in Beziehung auf ihren Handelsverkehr ausgestellten Urkunden.

1154. Die Beweiskraft von Urkunden, welche, ohne zur Kategorie der im Art. 1143 Nr. 1 u. 2 bezeichneten zu gehören, so alt sind, daß Niemand mehr die Echtheit der Handschrift oder Unterschrift kennen kann, soll, in Ermangelung tauglicher Vergleichungsschriften, aus den Umständen ermessen, und darüber das Gutachten von in Archiven und älteren Urkunden bewanderten Sachverständigen eingeholt werden.

1155. Anerkennungsurkunden und Urkunden, welche auf andere Bezug nehmen, befreien den Beweisführer nicht von der Vorlegung der ursprünglichen Urkunde, es sei denn, daß: 1) die ursprüngliche Urkunde durch die bezugnehmende ganz außer Kraft gesetzt, oder 2) der Inhalt der ursprünglichen Urkunde in die bezugnehmende vollständig aufgenommen worden ist, oder 3) es bloß auf eine einzelne Thatsache ankommt, worüber die anerkennende oder bezugnehmende Urkunde vollständig Auskunft giebt.

IV. Handelsbücher und Bücher der Gewerbetreibenden ꝛc.

1156. Die von Kaufleuten und Fabrikanten geführten Handelsbücher sind als gemeinschaftliche Urkunden unter den Betheiligten anzusehen, und haben, wenn sie ordnungsmäßig geführt sind (Art. 1157—60), bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten Beweiskraft.

1157. Bei der Führung der Handelsbücher muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

1158. Die Handelsbücher müssen eingebunden und jedes von ihnen muß, Blatt für Blatt, mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet sein.

1159. An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen in den Handelsbüchern keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

1160. Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

1161. Die Handelsbücher liefern in der Regel nur einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid und andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter, nach seinem durch die Erwägung aller Umstände gebildeten Ermessen, zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

1162. Handlungsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, so wie nach Lage der Sache, geeignet erscheint.

1163. Gegen Nichtkaufleute bilden die Handelsbücher ein Beweismittel über die Größe der Forderung, wenn die Ablieferung der Waaren, oder die Thatsache, daß der Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, gewöhnlich Waaren ähnlicher Art von dem Gläubiger auf Borg empfangen habe, zugestanden oder anderweitig bewiesen ist.

1164. Die Bücher der übrigen Gewerbsleute, der Handwerker, Bierbrauer, Gastwirthe, Apotheker, desgleichen die Bücher der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Hebammen, Advocaten und Gerichts-

vollzieher, können in Betreff der stattgehabten einzelnen Leistungen, nach richterlichem Ermessen, als beweiskräftig angenommen werden, wenn sie regelmäßig fortlaufend, ohne Lücken, Ausstreichungen, Radirungen, Einschaltungen und Correcturen, geführt, eingebunden und zum Voraus paginirt sind, der Beweisführer vollkommen guten Leumunds, und außerdem zugestanden oder erwiesen ist, daß der in Anspruch genommene Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, ein Kunde, Gast, Patient oder Client des Beweisführers war.

1165. Die Bestimmungen des Art. 1164 gelten auch von den Handelsbüchern der Fabrikanten, Gewerbsleute, Handwerker und Uebernehmer von Bauten und andern Leistungen, gegenüber ihren Gehülfen und Arbeitern, hinsichtlich der diesen zur Bearbeitung übergebenen Stoffe und der rückempfangenen Fabrikate, ferner von den Büchern der Kaufleute, Fabrikanten, Uebernehmer von Bauten ꝛc., Apotheker, Advocaten, Gerichtsvollzieher und Mäkler, so wie von Haushaltungsbüchern der Dienstherrschaft, gegenüber den Gehülfen, Dienstboten und Tagelöhnern, hinsichtlich des bedungenen und bezahlten Lohnes.

1166. Die in den Art. 1163—65 bezeichnete Beweiskraft der Bücher ist auf den Lauf von zwei Jahren, von der eingetragenen Leistung, beziehungsweise von dem Ende der Krankheit, des Geschäftes oder Dienstverhältnisses an, beschränkt. Ueberdies kann die Gegenpartei, wenn das Buch als beweiskräftig angenommen wird, die eidliche Bekräftigung der Richtigkeit desselben verlangen.

1167. Sind die Handlungs- und anderen, als Beweismittel beigebrachten Bücher von einem Buchhalter geführt worden, so kann der Gegner verlangen, daß außer den Eigenthümern und Geschäftsführern auch der Buchhalter die Richtigkeit der Bücher eidlich bekräftige. Ob einem solchen Antrage Folge zu geben sei, hat das Gericht, nach Maaßgabe der Umstände und der etwa entgegenstehenden Schwierigkeiten, zu ermessen.

1168. Diejenigen in den Händen des Abnehmers befindlichen Bücher, in welchen ein Gewerbetreibender die demselben gelieferten Waaren oder zur Verarbeitung übergebenen Stoffe bei der Ablieferung oder Uebergabe, unter Angabe der Zeit, einträgt, —

Lieferungsbücher, — beweiſen voll die Zeit der Lieferung der Waaren, ſo wie deren Menge, Gattung und Preis, ſo weit Angaben hierüber ſich eingetragen finden; desgleichen die Zeit der Uebergabe von Stoffen, ſo wie die eingetragene Menge und Gattung derſelben, wenn der Abnehmer nicht beweiſt, daß er innerhalb acht Tagen nach Empfang des Buches der Richtigkeit der Eintragung durch Erklärung gegen den Gewerbetreibenden oder bei Gericht oder vor einem Notar widerſprochen hat.

V. Kerbhölzer.

1169. Wenn feſtſteht, daß die Parteien für ihren Verkehr Kerbhölzer gebraucht haben, ſo beweiſen ſolche, falls ſie unverfälſcht erſcheinen, und unter ſich übereinſtimmen. Weigert ſich eine Partei, das Holz vorzulegen, ſo gilt das vorgelegte Kerbholz der andern Partei.

VI. Privatdenkmäler.

1170. In wie weit Privatdenkmäler zum Beweiſe dienen können, iſt, in Ermangelung beweiskräftiger Urkunden über ihre Errichtung und Bedeutung, von dem Richter nach den Umſtänden zu ermeſſen.

VII. Urſchrift und Abſchriften.

1171. Jeder Urkunde, einer privaten, wie einer öffentlichen, kommt volle Beweiskraft nur dann zu, wenn ſie in der Urſchrift vorgelegt wird, und alle äußeren Merkmale der Vollendung, auch kein Zeichen einer ſpäteren weſentlichen Veränderung an ſich trägt.

1172. Als Urſchrift gelten auch Doppelausfertigungen (Duplicate, Triplicate ꝛc.), wenn ſie auch ſpäter, als die urſprüngliche Urſchrift, ausgefertigt worden, desgleichen Urkunden der Notare, welche auf Grund ihrer Protocolle errichtet worden (Art. 329).

1173. Gleiche Beweiskraft mit der Urſchrift haben auch die Entwürfe (Concepte) öffentlicher Urkunden, wenn ſowohl deren Richtigkeit, als auch ihre wirkliche Ausfertigung außer Zweifel iſt.

1174. Den Urschriften gelten ferner gleich: 1) die von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person ausgefertigten und beglaubigten Abschriften und Auszüge der bei denselben aufgenommenen Protocolle und anderer über Amtshandlungen errichteten Urkunden; 2) Abschriften, welche in Gegenwart oder doch mit Wissen und Willen der Betheiligten, nach genauer Untersuchung der Urschrift und mit Beifügung einer Beschreibung der dabei gefundenen erheblichen Umstände, gerichtlich oder von einem Notar beglaubigt worden sind (Art. 349 fgg.); 3) Abschriften, welche in gleicher Weise von einer solchen Abschrift angefertigt worden sind. In allen diesen Fällen kann übrigens die Einsicht der Urschrift, wenn solche zu erlangen ist, sowohl vom Beweisgegner verlangt, als auch vom Gerichte von Amts wegen verfügt werden.

1175. Eine Abschrift, welche nicht die im Art. 1174 angegebenen Erfordernisse hat, jedoch von einer öffentlichen Behörde beglaubigt ist, ist geeignet, eine Wahrscheinlichkeit zu begründen (Art. 1183 und 84).

1176. Eine in den Händen des Gläubigers befindliche beglaubigte Abschrift eines Schuldscheins beweist nicht das Fortbestehen der Schuld, kann aber, wenn der Gläubiger durch andere Beweismittel darthut, daß er noch nicht befriedigt ist, als Beweis für den Betrag der Schuld und die mit derselben verknüpften Bedingungen gebraucht werden.

1177. Nicht beglaubigte Abschriften haben gar keine Beweiskraft. Jedoch sind alte Abschriften der Art, welche in öffentlichen Archiven oder Registraturen sich aufbewahrt finden oder wenigstens von einer bekannten Gerichts- oder Canzleihand geschrieben sind, nach Umständen, welche der Richter zu ermessen hat, geeignet, eine Wahrscheinlichkeit zu begründen.

VIII. Mangelhafte und verlorene Urkunden.

1178. Besteht die Urkunde aus mehreren einzelnen Bogen oder Blättern, welche nicht durch ein mit dem zur Beglaubigung beigedruckten Siegel befestigtes Verbindungsmittel geheftet sind, oder ein eingebundenes amtliches Buch bilden, und ergeben sich Zweifel

über den ursprünglichen Zusammenhang und die Echtheit einzelner Blätter, so ist es dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, nach dem Inhalte und der Beschaffenheit der Blätter und in Erwägung der obwaltenden Umstände, zu bestimmen, welche Beweiskraft der Urkunde zukomme.

1179. Ebenso entscheidet das richterliche Ermessen, ob und in wie weit das Zerrissen- oder Zerschnittensein, oder eine anderweite theilweise Zerstörung einer in ihren wesentlichen Bestandtheilen noch vorhandenen Urkunde die Beweiskraft derselben zu beeinträchtigen oder ganz aufzuheben geeignet ist.

1180. Wenn eine Urkunde durch Ausstreichungen, Radirungen, Aetzungen u. dgl. m. in wesentlichen Stellen verändert ist, ohne daß solche Ausstreichungen ꝛc. am Ende der Urkunde oder durch mit Unterschrift der Betheiligten beglaubigte Nachträge oder Randbemerkungen genehmigt wurden, so ist es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, den erkennbaren ursprünglichen Text der Urkunde als maaßgebend anzunehmen, oder, falls dieses nicht geschehen kann, die veränderten Worte oder Stellen als nicht vorhanden und die Beweiskraft der Urkunde ganz oder in dem betreffenden Theile als aufgehoben zu betrachten.

1181. Einschaltungen, Randzusätze und Correcturen, welche nicht in der im Art. 1180 angegebenen Weise beglaubigt worden, sind als nicht vorhanden anzusehen.

1182. In wie fern die Beweiskraft einer Urkunde durch Widersprüche, welche sich in ihr finden, geschwächt oder aufgehoben werde, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

1183. Ist eine auf den Proceß bezügliche Urkunde erwiesenermaaßen vorhanden gewesen, und ohne Verschulden des Beweisführers verloren gegangen, unleserlich oder sonst unbrauchbar geworden, so darf der Beweisführer deren Beschaffenheit und Inhalt durch jedes Beweismittel bewahrheiten, selbst bei Rechtsgeschäften, zu deren Wesenheit oder Beweis das Gesetz eine schriftliche Urkunde fordert. Hat er den Inhalt der Urkunde wenigstens wahrscheinlich gemacht (s. z. B. Art. 1175), so kann er zum Erfüllungseide gelassen werden.

1184. Wenn eine Partei beweist, daß der Verlust oder die Unbrauchbarkeit der Urkunde durch die Arglist oder das grobe Verschulden der Gegenpartei herbeigeführt worden, so kann, nach Erwägung aller Umstände, die Angabe des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde, wenn sie eidlich bekräftigt wird, als wahr angenommen werden. Eine beglaubigte Abschrift der im Art. 1175 erwähnten Art aber bildet in solchem Falle vollen Beweis.

IX. Herausgabe von Urkunden.

1185. Jede Partei ist berechtigt, die Mittheilung und Herausgabe der zum Beweise erforderlichen Urkunden sowohl von der Gegenpartei, als auch von jedem dritten Besitzer zu verlangen: 1) wenn der Partei das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde oder ein sonstiges Recht auf ihre Benutzung zusteht, und 2) wenn die Urkunde, ihrem Inhalte nach, eine gemeinschaftliche ist (Art. 1186).

1186. Als ihrem Inhalte nach gemeinschaftlich gilt eine Urkunde für die Personen, in deren Interesse dieselbe errichtet, oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin bekundet sind, desgleichen für dritte Personen, deren Interesse das beurkundete Rechtsgeschäft in Beziehung auf Geltendmachung von Rechtsansprüchen mit berührt.

1187. Als gemeinschaftlich unter den Parteien gelten auch die über ein Rechtsgeschäft gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

1188. Ist eine Urkunde, ihrem Inhalte nach, gemeinschaftlich, so kann, ohne Rücksicht darauf, ob ein Rechtsstreit anhängig ist oder nicht, jeder Betheiligte verlangen, daß ihm dieselbe vorgelegt und Abschriftnahme verstattet werde, wenn er daran ein Interesse wahrscheinlich zu machen vermag.

1189. Befindet sich eine Urkunde, auf deren Vorlegung und Einsicht Jemand Anspruch hat, bei einer öffentlichen Behörde, so hat diese, vorbehältlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, die Vorlegung und Einsicht zu gewähren und beglaubigte Abschriften zu ertheilen, wenn die Zustimmung Desjenigen beigebracht wird, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse die Urkunde bei dieser

Behörde errichtet oder hinterlegt wurde, oder wenn dessen Verpflichtung hierzu rechtskräftig ausgesprochen ist.

Anm. Vgl. die näheren Bestimmungen oben Art. 302—307, 324, 332, und die Hypothekenordnung Art. 13, 222 fgg. 231.

1190. Enthält eine Urkunde Stellen, welche zu dem Beweise in keiner Beziehung stehen, so kann der zur Vorlegung Aufgeforderte die Vorzeigung der Urkunde auf die für den Beweis erheblichen Stellen beschränken. Verlangt der Beweisführer die Vorweisung in weiterem Umfange, so hat das Gericht, nach Einsicht der Urkunde, über den Antrag zu verfügen. Wider die Verfügung steht beiden Theilen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

1191. Ist der Inhalt der Urkunde von der Art, daß die Mittheilung desselben an Dritte für den zur Vorlegung Aufgeforderten Vermögensverluste oder sonstige Nachtheile nach sich ziehen kann, so ist auf dessen Verlangen nicht bloß den Parteien, sondern auch solchen andern von ihm namhaft gemachten Personen, welche im Verfolge des Processes von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß erlangen, die Geheimhaltung unter der Androhung aufzulegen, daß sie, im Falle eines von ihnen verschuldeten Bekanntwerdens, für den Schaden zu haften haben, oder, je nach der Wahl des Beschädigten, von dem Proceßgerichte mit einer dem Beschädigten zu entrichtenden Geldbuße bis zu fünfhundert Rubeln werden belegt werden.

1192. Die Vorlegung der Urkunden geschieht bei dem Proceßgerichte, ausnahmsweise vor jedem Gerichte, in dessen Bezirke sie sich befinden, falls nämlich der Vorlegung vor dem Proceßgerichte ein Hinderniß entgegensteht, oder durch die Vorlegung vor demselben ein unverhältnißmäßiger Kostenaufwand verursacht, oder der ordnungsmäßige Geschäftsgang erheblich gestört würde. Das Letztere gilt namentlich, wenn Grund- und Hypothekenbücher, Kirchenbücher, laufende Acten und Register, so wie Handelsbücher vorzulegen sind.

Sechste Abtheilung.

Eid.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1193. Der Eid kommt als Beweismittel zur Anwendung indem entweder 1) die Parteien vertragsmäßig die Entscheidung der

Sache von der gerichtlichen Ableistung eines Eides durch eine der Parteien abhängig machen (angetragener oder freiwilliger Eid), oder 2) der Richter einer der Parteien die Leistung eines Eides auferlegt, um dadurch entweder die Wahrheit einer Thatsache festzustellen, oder, bei nicht vollständigem anderweiten Beweise, diesen zu ergänzen (Notheid oder nothwendiger Eid).

1194. Der Eid kann nur über Thatumstände geleistet werden, welche des Beweises bedürfen und dadurch festgestellt werden sollen.

1195. Der Eid hat über Handlungen und Wahrnehmungen nicht bloß des Schwörenden statt, sondern auch über die Handlungen Anderer, namentlich seines Erblassers, Rechtsvorfahrs, Vormundes, Curators oder anderer Personen, für deren Handlungen er haftet, desgleichen über Handlungen und Thatsachen, von welchen die Vertreter juristischer Personen, die Verwalter oder Geschäftsführer von Handels- und andern Gesellschaften vermöge ihrer Dienstes- oder Geschäftsführung Kenntniß erlangt haben oder sich verschaffen können.

1196. Der Schwurpflichtige hat das Sein oder Nichtsein der in Frage stehenden Thatsachen zu beschwören, jedoch, wenn der Eid über fremde Handlungen oder Wahrnehmungen zu leisten ist, mit dem Zusatze: „wie er glaube und nicht anders wisse". Dieser Zusatz findet nach richterlichem Ermessen auch dann statt, wenn die den Gegenstand des Eides bildende eigene Handlung oder Wahrnehmung des Schwurpflichtigen in eine so entfernte Zeit zurückfällt, daß ihm eine bestimmte Erinnerung daran entschwunden sein kann, oder sich vermuthen läßt, daß er von der Handlung keine Kenntniß gehabt habe, oder die Wahrnehmung zu machen außer Stande gewesen sei.

1197. Die Eidesvorschrift ist auf erhebliche Thatsachen zu beschränken und muß dergestalt klar und bestimmt gefaßt sein, daß ein Mißverständniß nicht stattfinden kann, auch die Möglichkeit ausgeschlossen wird, in die Worte einen andern Sinn zu legen, als sie haben sollen. Nach Erforderniß sind den Angaben von Summen, Maaß- oder Gewichtsgrößen die Worte: „auch nicht mehr und nicht weniger", „wenigstens", „höchstens", „überhaupt nichts", oder ähnliche, — den Angaben einer Zeit, sofern nicht die Begründung, Veränderung oder das Erlöschen eines Anspruchs von einem bestimmten

Zeitpunkte abhängt, die Worte: „auch nicht früher und nicht später", „frühestens", „spätestens", „überhaupt niemals" oder dgl. hinzuzufügen.

1198. Geschehen von einer Partei Erklärungen oder treten sonst Umstände ein, in deren Folge der Schwurpflichtige eine Aenderung der vom Gegner vorgeschlagenen oder richterlich festgestellten Fassung des Eides beansprucht, so hat der Richter, nach Vernehmung des Gegners, darüber zu entscheiden. Gegen eine solche Entscheidung hat Beschwerde mit aufschiebender Wirkung statt. Eine Aenderung durch richterliche Verfügung ist besonders dann zulässig, wenn statt eines Glaubenseides ein Wahrheitseid oder umgekehrt zu schwören ist, wenn in Folge von Zugeständnissen oder Verzichten in der Eidesform Summen oder Größenbeziehungen zu ändern, oder aus derselben Sätze wegzulassen sind, oder weil wegen Religions- oder Confessionswechsels eine andere Form nöthig geworden ist.

1199. Wenn Vorgänge in Frage stehen, deren Aufnahme in die Eidesvorschrift dem Ernste und der Feierlichkeit der Eidesleistung Eintrag thun könnte, so ist die Eidesvorschrift mit Beziehung auf ein dem Schwurpflichtigen vor Leistung des Eides vorzuhaltendes, jene Vorgänge enthaltendes Schriftstück abzufassen.

1200. Der Eid muß bei dem Proceßgerichte geleistet werden (Art. 458 und 459). Bei entfernt wohnenden Personen kann, auf deren Wunsch, die Abnahme auch vor einem andern Gerichte, nach der demselben zuzustellenden Eidesformel, in dem vom Proceßgerichte zu bestimmenden Termin, geschehen, wenn der Schwurpflichtige die dadurch mehr erwachsenden Kosten, hierunter auch die der Vertretung der Gegenpartei durch einen Bevollmächtigten, im Voraus erlegt oder dafür Sicherheit bestellt.

1201. Zum Schwörungstermin sind beide Theile vorzuladen und zwar der Schwurpflichtige unter dem Rechtsnachtheile der Eidesverweigerung (Art. 1206). Erscheinen beide Theile nicht, so gilt der Eid nicht für verweigert, vielmehr ist auf Anrufen des einen oder des andern Theiles ein neuer Termin anzuberaumen. Erscheint nur der Schwurpflichtige, so ist ihm der Eid auch in Abwesenheit des Gegners abzunehmen.

1202. Durch die Eidesleistung wird im Verhältnisse des Schwörenden zur Gegenpartei das eidlich Bekräftigte vollkommen bewiesen.

1203. Ein geleisteter Eid kann mit nachher entdeckten Beweismitteln nur dann angefochten werden, wenn vollständig, ohne Ergänzungseid, erwiesen wird, daß der Schwörende wissentlich falsch geschworen habe. In diesem Falle ist der Schwörende der Gegenpartei zum vollständigen Ersatze des durch den Meineid verursachten Schadens verpflichtet.

1204. Der Erlaß des Eides von Seiten der Gegenpartei hat dieselbe Wirkung, als wenn derselbe geschworen worden wäre.

1205. Die Verweigerung der Eidesleistung von Seiten des Schwurpflichtigen hat die unmittelbare Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als zugestanden angenommen wird. Wider die ausdrückliche Verweigerung des Eides ist weder ein Widerruf, noch die Restitution zulässig.

1206. Bleibt die schwurpflichtige Partei in dem zur Leistung des Eides angesetzten Termin ohne rechtmäßige Hindernisse aus, so ist der Eid für verweigert anzusehen. Dem Ausbleiben in dem Termin gilt es gleich, wenn der Schwurpflichtige in demselben in einem Zustande erscheint, welcher ihn zur Leistung eines Eides unfähig macht.

1207. Ist der Schwurpflichtige von der Gegenpartei auf rechtswidrige Weise an der Leistung des Eides behindert worden, so ist der Eid für geleistet zu achten. Auf sein diesfallsiges Vorbringen bei dem Proceßgerichte ist im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu erkennen.

1208. Wenn der Schwurpflichtige, nachdem er sich zur Eidesleistung bereit erklärt, stirbt oder durch körperliches oder geistiges Leiden außer Stand gesetzt wird, den Eid zu schwören, so ist der Eid als geleistet anzusehen.

1209. Erfolgt der Tod oder die Unfähigkeit des Schwurpflichtigen, bevor derselbe sich über die Eidesleistung erklärt hat, so

ſind die Grundſätze über verloren gegangene Beweismittel in Anwendung zu bringen.

II. Angetragener Eid.

1210. So weit das Geſetz nicht ein Anderes beſtimmt, kann jede Partei zum Beweiſe beſtimmter Thatſachen, von welchen die Entſcheidung des Streites oder eines einzelnen Streitpunktes abhängt, der Gegenpartei den Eid antragen oder zuſchieben.

1211. Der Eidesantrag kann zwar auch mit andern Beweismitteln über dieſelbe Thatſache verbunden werden; es darf aber von demſelben nur in dem Falle Gebrauch gemacht werden, wenn der durch andere Beweismittel unternommene Beweis mißlingt.

1212. In dem Eidesantrage liegt ein Vorſchlag zu einem Vergleiche zwiſchen den Parteien: es kann daher nur Derjenige, der einen Vergleich einzugehen befugt iſt, ſeinem Gegner einen Eid zuſchieben, und nur über Gegenſtände, über welche ein Vergleich abgeſchloſſen werden darf.

1213. Die Eideszuſchiebung iſt nicht zuläſſig: 1) über Thatſachen, welche durch Augenſchein oder Sachverſtändige außer Zweifel geſetzt werden können; 2) zur Führung des Gegenbeweiſes, inſofern Beweis und Gegenbeweis unmittelbar die nämlichen Thatſachen zum Gegenſtande haben; doch findet wider eine geſetzliche Vermuthung Eideszuſchiebung ſtatt, ſofern das Geſetz nicht überhaupt den Gegenbeweis ausſchließt; 3) wenn das Gegentheil der zu beſchwörenden Thatſache vollſtändig bewieſen oder offenkundig iſt; insbeſondere findet gegen den Inhalt einer vollbeweiſenden Urkunde ein Eidesantrag nur inſofern ſtatt, als dadurch das beurkundete Rechtsgeſchäft wegen Simulation, Betrug, Gewalt oder Irrthum angefochten wird; 4) zum Beweiſe der Unechtheit einer öffentlichen Urkunde.

1214. Der Eidesantrag über Handlungen, welche den Geſetzen zuwiderlaufen, iſt geſtattet, auch wenn ſie mit Strafe bedroht ſind. Er iſt zwar nicht zuläſſig über die Behauptung, daß ein Meineid geſchworen worden, wohl aber über Thatſachen, aus denen ſich dies ergiebt. Betrifft ein bereits eingeleitetes Strafverfahren eine Thatſache, rückſichtlich welcher auf einen zugeſchobenen oder zu-

rückgeschobenen Eid erkannt worden ist, so kann jede der Parteien verlangen, daß die Leistung desselben bis zum Schlusse des Strafverfahrens ausgesetzt bleibe.

1215. Wenn über Thatsachen, welche den Gegenstand einer Eideszuschiebung bilden, eine vorgängige Beweisführung stattgefunden hat, und nach dem Ergebniß der Beweisführung die Thatsachen sich als ganz unwahrscheinlich darstellen, so ist das Gericht befugt, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, die Eideszuschiebung zu verwerfen.

1216. Wird eine Eideszuschiebung als unzulässig verworfen, so kann die desfallsige Beschwerde nur in Verbindung mit dem nächsten Rechtsmittel der Appellation ausgeführt werden.

1217. Der Eid kann nur einem eidesfähigen Proceßgegner, nicht auch einem Dritten zugeschoben werden, es sei denn, daß dieser als Intervenient auftritt.

III. Nothwendige Eide.

1. Ergänzungs- und Reinigungseid.

1218. Ist der Beweis über eine Thatsache nicht vollständig geliefert, aber der Vollständigkeit nahe gebracht, so kann dem Beweisführer zur Vervollständigung des Beweises der Ergänzungs- oder Erfüllungseid auferlegt werden, wenn 1) eigene Handlungen des Beweisführers in Frage stehen und 2) das Gericht, unter Berücksichtigung aller Umstände und Verhältnisse der Sache und der Persönlichkeit des Beweisführers, den Eid als geeignetes Mittel zur vollständigen Herstellung der Wahrheit erachtet.

1219. Der Erfüllungseid muß stets über die Wahrheit der behaupteten Thatsache auferlegt und geleistet werden. Ein Erkenntniß auf den Erfüllungseid über Glauben oder Nichtwissen (Art. 1196) ist unstatthaft, wie auch die Auflage eines Reinigungs- und Entlastungseides überhaupt.

2. Schätzungseid.

1220. Wenn eine Partei aus Arglist oder grobem Ver-

schulden oder Ungehorsam gegen richterliche Befehle die Herausgabe oder Rückgabe einer Sache verweigert, oder sich absichtlich in die Unmöglichkeit, dieser Verpflichtung nachzukommen, versetzt hat, so kann der Gegner, Behufs der Nachweisung seines Schadens und dessen Betrages, die Zulassung zur eidlichen Erhärtung seines von ihm auf eine bestimmte Summe anzuschlagenden gemeinen und besonderen Interesses verlangen; das sog. Affectionsinteresse kommt dabei nicht in Betracht.

1221. Ebenso ist bei Klagen wegen gewaltsamer Beschädigung, sofern nur die Gewaltthätigkeit an sich erwiesen ist, sowohl über die ihm abhanden gekommenen einzelnen Sachen, als auch über deren Werth der Beschädigte zum Eide zuzulassen.

1222. Wider den Beweis durch einen Schätzungs- oder Würderungseid (Art. 1220 u. 21) ist ein Gegenbeweis nicht zulässig; noch weniger ist das Zurückschieben dieses Eides statthaft.

1223. Der Richter hat mittelst Erkenntnisses zu bestimmen, über welchen Betrag hinaus ein solcher Schätzungs- oder Würderungseid (Art. 1220 u. 21) nicht geschworen werden darf. Glaubt der Richter vor der Festsetzung der Summe durch Augenschein oder Sachverständige sich eine gründlichere Beurtheilung des Schadensersatzes verschaffen zu müssen, so ist ihm dies unbenommen, und steht keinem Theile hiergegen ein Rechtsmittel oder gegen die Persönlichkeit der vom Richter ausersehenen Sachverständigen eine Einwendung zu. Ob letztere eidlich oder unbeeidigt zu vernehmen, hängt vom Ermessen des Richters ab.

1224. Der Schätzungseid ist darauf zu richten, daß der zu beschwörende Betrag nach der gewissenhaften Ueberzeugung des Schwörenden sich mindestens so hoch belaufe, wie — seiner Angabe zufolge — der Richter festgestellt hat.

3. Offenbarungseid.

1225. Wenn Jemand verbunden ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheile anzuzeigen oder herauszugeben, oder über ihren Bestand Auskunft zu ertheilen, so kann Derjenige, welcher desfalls sein rechtliches Interesse

nachweiſt, von dem Verpflichteten die Leiſtung des Offenbarungs- oder Manifeſtationseides verlangen.

1226. Der Offenbarungseid muß enthalten, daß der Schwörende Nichts von dem bezeichneten Inbegriff von Sachen oder Rechten abhanden gebracht habe, noch habe abhanden bringen laſſen, auch nicht wiſſe, daß Solches von Anderen geſchehen ſei, daß er vielmehr alles ſeines Wiſſens dazu Gehörige getreulich angegeben habe, ſelbſt Nichts weiter anzugeben wiſſe, und, wenn er in der Folge in Erfahrung bringen ſollte, daß Etwas außer Acht gelaſſen worden, er davon getreulich Anzeige machen wolle.

1227. Von Eltern können weder die Kinder, noch die Vormünder oder Curatoren derſelben einen Offenbarungseid verlangen.

1228. Im Falle der ungerechtfertigten Verweigerung dieſes Eides kann der zur Forderung deſſelben Berechtigte nach Beſchaffenheit des Falles verlangen, zum Schätzungseide zugelaſſen zu werden.

Drittes Hauptſtück.

Beweis zum immerwährenden Gedächtniß.

1229. Befürchtet eine Partei, daß durch Verzögerung der Aufnahme ein Beweismittel verloren oder deſſen Benutzung erſchwert werden könnte, ſo kann ſie, ſelbſt vor erhobener Klage, verlangen, daß ihr die Beweisführung zum immerwährenden Gedächtniſſe geſtattet werde.

1230. Dieſe Beweisführung iſt hinſichtlich aller Beweismittel, mit Ausnahme des Urkundenbeweiſes und der Eideszuſchiebung, zuläſſig. Uebrigens kann jede Partei ſchon vor dem Beweisverfahren von ihrem Proceßgegner eine beſtimmte Erklärung über die Echtheit einer Urkunde, bei Strafe der Anerkennung, verlangen, nicht aber die Ableiſtung des Diffeſſionseides.

1231. Das Geſuch iſt ſchriftlich bei dem Gerichte zu ſtellen, bei welchem der Rechtsſtreit, auf den ſich daſſelbe bezieht, anhängig iſt oder anhängig werden ſoll. In Fällen ſehr dringender Gefahr kann das Geſuch bei jedem Einzeln- oder Collegial-Gerichte geſtellt

werden, welches in der Lage iſt, den Beweis ohne Verzögerung aufzunehmen.

1232. In dem Geſuche müſſen 1) die Umſtände, welche daſſelbe veranlaſſen, 2) der Proceßgegner, 3) die Thatſachen, über welche die Beweisaufnahme ſtattfinden ſoll, und 4) die Beweismittel, namentlich die zu vernehmenden Zeugen oder Sachverſtändigen, genau bezeichnet ſein.

1233. Eines Beweiſes oder auch nur einer Beſcheinigung der befürchteten Gefahr bedarf es nicht.

1234. Ueber das Geſuch hat das Gericht, ohne den Proceßgegner gehört zu haben, zu entſcheiden. Erſcheint das Geſuch als zuläſſig, ſo iſt ſofort die Beweisaufnahme zu verfügen. Gegen die Abweiſung findet Beſchwerde an die höhere Inſtanz ſtatt.

1235. Der Gegner des Beweisführers iſt zu dem für die Beweisaufnahme angeſetzten Termine rechtzeitig vorzuladen. Alle Einreden gegen die Zuläſſigkeit, ſo wie gegen Form und Inhalt der Beweisaufnahme, bleiben demſelben, er mag zum Termin erſchienen ſein oder nicht, in dem Rechtsſtreite ſelbſt vorbehalten.

1236. Bleiben im anberaumten Termine beide Theile aus, ſo bleibt die Sache bis zu weiteren Anträgen des Beweisführers ruhen; erſcheint bloß der Gegner nicht, ſo wird zur Beweisaufnahme nach den allgemeinen Beſtimmungen über dieſelbe geſchritten; ein Gleiches geſchieht, wenn nur der Beweisführer ausbleibt, es ſei denn, daß ſeine Mitwirkung erforderlich, in welchem Falle ihm ein neuer Termin, bei Strafe des Verluſtes dieſer Beweisführung, geſetzt wird.

1237. Das über die Beweisaufnahme aufgenommene Protocoll iſt bei dem Gerichte, welches den Beweis erhoben, verſiegelt aufzubewahren. Wird der Rechtsſtreit bei einem anderen Gerichte geführt, ſo erfolgt die Ablieferung des Protocolles, um von den Parteien benutzt zu werden, an das Proceßgericht, welches, auf Antrag einer Partei, dieſe Ablieferung zu veranlaſſen hat.

1238. Jede Partei iſt berechtigt, in dem Beweisverfahren, welches im Proceſſe ſelbſt erfolgt, die nochmalige Erhebung oder Er-

gänzung des zum immerwährenden Gedächtnisse aufgenommenen Beweises, so weit möglich, zu verlangen. Dem Beweisführer ist es jedoch unbenommen, solchen Beweis unbenutzt zu lassen und zurückzuziehen.

1239. Die Benutzung des erhobenen Beweises ist an eine Frist nicht gebunden.

1240. Gegen den zum immerwährenden Gedächtniß aufgenommenen Beweis findet ein Gegenbeweis nicht statt. Es ist aber dem Beweisgegner unverwehrt, eine ebensolche Aufnahme von Gegenbeweismitteln zu beantragen, wenn die Voraussetzungen zur Statthaftigkeit derselben vorhanden sind.

1241. Wenn eine Partei ein glaubhaft dargelegtes Interesse hat, zur Bescheinigung von Thatsachen oder Verhältnissen vor Erhebung eines Rechtsstreites Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder einen Augenschein vornehmen zu lassen, so kann sie Solches, ohne Bezeichnung eines bestimmten Proceßgegners, bei dem Gerichte beantragen, in dessen Jurisdictionsbezirke die Zeugen oder Sachverständigen wohnen, oder der Augenschein vorzunehmen ist.

1242. Das deshalb (Art. 1241) angegangene Gericht ist verpflichtet, dem Antrage zu willfahren. Das Protocoll ist beim Gerichte aufzubewahren, dem Antragsteller aber Abschrift davon auszufertigen.

Viertes Hauptstück.

Bescheinigung und Gegenbescheinigung.

1243. In den Fällen, in welchen das Gesetz die Bescheinigung der einen Antrag begründenden Thatsachen verlangt, genügt es, wenn der Antragsteller dieselben, soweit sie nicht schon ohnedies rechtlich gewiß oder wahrscheinlich sind, in einer den Umständen nach genügenden Weise wahrscheinlich macht.

1244. Die Bescheinigung wird durch die Angabe der Bescheinigungsmittel angetreten. Die Antretung der Bescheinigung, wie die Abänderung derselben, ist so lange zulässig, als der Antrag selbst gestellt und abgeändert werden kann.

1245. Die Aufnahme der Bescheinigungsmittel kann ohne Zuziehung des Gegners stattfinden, und sind dabei die für das Beweisverfahren im summarischen Proceß vorgeschriebenen Regeln zu beobachten.

1246. Zeugen und Sachverständige können unbeeidigt vernommen werden. Urkunden können als Bescheinigungsmittel dienen, selbst wenn ihre Echtheit noch nicht in rechtlicher Gewißheit beruht. Der Gegner ist jedoch zur Vorlegung von Urkunden nicht verpflichtet.

1247. Eideszuschiebung hat bei der Bescheinigung nicht statt. Es ist aber den Parteien nicht verwehrt, sich über Leistung eines Eides zu vereinigen. Auch kann das Gericht eine eidliche Bekräftigung gestatten.

1248. Wenn Advocaten zur Begründung von Anträgen, welche sie als Proceßbevollmächtigte stellen, ihre eigenen Handlungen oder solche Ereignisse, welche sie persönlich betroffen haben, geltend machen, so kann das Gericht ihnen zur Beschwörung derselben eine Versicherung auf Amtspflicht nachlassen.

1249. Richterliche Beaugenscheinigung und Abhörung der Zeugen oder Sachverständigen kann in Abwesenheit des Antragstellers geschehen.

1250. So lange auf den Antrag des Antragstellers noch keine Verfügung erfolgt ist, steht es dem Gegner frei, in einer Gegenbescheinigung nicht bloß das Nichtwahrsein der zur Begründung des Antrages vorgebrachten Thatsachen, sondern auch die zur Vertheidigung dienlichen Einreden auszuführen.

Neunter Titel.

Von den Erkenntnissen.

Erstes Hauptstück.

Fassung der Erkenntnisse und Verkündung derselben.

1251. Das Erkenntniß hat, nach dem Schlusse der Verhandlung, über welche ein solches zu fällen ist, über die verhandelten Streitfragen zu entscheiden, und zwar, wenn die Sache zu einem Enderkenntnisse (Endurtheil) reif ist, über den Hauptgegenstand, wie über alle Nebengegenstände, namentlich über Früchte, Zinsen, Entschädigungen und Proceßkosten.

1252. Für das Enderkenntniß ist die Lage der Sache zu der Zeit maaßgebend, in welcher die Klage dem Beklagten behändigt wurde. Indessen dürfen Thatsachen, durch welche ein Anspruch bedingt, oder von welchen die Fälligkeit desselben abhängt, berücksichtigt werden, wenn sie auch erst im Laufe des Rechtsstreites eintreten.

1253. Das Gericht ist nicht berechtigt, einer Partei von Amts wegen Etwas zuzusprechen, um was sie nicht gebeten hat (Art. 856). Dies gilt auch von den Nebenforderungen (Art. 1251), welche der Richter nur zuerkennen darf, wenn sie wenigstens im Allgemeinen verlangt worden sind.

1254. Findet sich, daß eine Partei in Betreff des Betrages, oder der Zeit oder der Beschaffenheit ihres Anspruches zu viel verlangt hat, so hindert dieses nicht die Zuerkennung in dem Maaße, in welchem er sich begründet findet, unbeschadet des Einflusses der Zuvieforderung auf den Kostenpunkt.

1255. In Ansehung der rechtlichen Beurtheilung der Streitsache ist der Richter von dem Vorbringen der Parteien unabhängig. Er hat die Rechtsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen, wodurch die Anträge der Parteien begründet erscheinen, von Amts wegen zu beachten, selbst wenn die Parteien sich nicht darauf berufen haben

oder dieselben unrichtig angewendet wissen wollen. Dagegen darf der Richter keine Einreden und andere Rechtsbehelfe (z. B. die Einrede der Verjährung), welche die Parteien nicht ausdrücklich in Anspruch genommen, von sich aus ergänzen, wenn sie auch aus dem thatsächlichen Vorbringen der Parteien noch so klar hervorgehen.

1256. Die Abweisung unstatthafter Anträge, unbegründeter oder der öffentlichen Ordnung oder bestimmten Prohibitivgesetzen zuwiderlaufender Ansprüche und Anträge, unerheblicher Angriffs-, Vertheidigungs- und Beweismittel ist durch das Begehren der Gegenpartei nicht bedingt, vielmehr von Amts wegen auszusprechen.

1257. Bei allen Leistungen, zu welchen der Beklagte verurtheilt wird, ist zugleich die Größe derselben und die Zeit der Erfüllung zu bestimmen, desgleichen auszusprechen, was im Falle der Nichterfüllung geschehen werde.

1258. Ausnahmsweise kann ein abgesondertes Verfahren über die Größe der Leistung angeordnet und eingeleitet werden, wenn die Bestimmung derselben nach den vorliegenden Acten, namentlich bei Erbschafts-, Gesellschafts- und Vormundschaftsklagen, noch nicht möglich ist.

Anm. Ueber den in solchen Fällen einzuleitenden Liquidationsproceß s. unten.

1259. Wird ein Anspruch nur theilweise für begründet erkannt, so ist bestimmt auszudrücken, inwiefern dies geschehe und inwiefern er verworfen werde.

1260. Ein Erkenntniß, welches auf einen von einer Partei zu leistenden Eid spricht, hat die Wortfassung zu enthalten, in welcher geschworen werden soll. Zugleich sind die Folgen der Leistung oder Verweigerung des Eides hinsichtlich der Haupt- und Nebenforderungen bestimmt auszudrücken.

1261. Alle Erkenntnisse, sowohl das Endurtheil, als die Entscheidungen über Zwischenverhandlungen — mit Ausnahme nur einfacher Vertagungen, der Anordnung von Ergänzungen und ähnlicher vorbereitender und proceßleitender Verfügungen — müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein, welche in bündiger Kürze die thatsächliche und rechtliche Begründung des Ausspruches zu enthalten haben.

1262. Die Entscheidungsgründe sind, gesondert von der Entscheidung selbst, so deutlich auszudrücken, daß kein Zweifel darüber, was zu ihnen und was zur Entscheidung gehört, entstehen kann.

1263. Das Erkenntniß ist in der Regel sofort nach derjenigen Streitverhandlung, über welche es zu entscheiden hat, zu beschließen und zu fassen. Mehrere Streitsachen hinter einander zu verhandeln und dann erst über dieselben zu erkennen, ist unzulässig.

1264. In Collegialgerichten geht der Fassung des Erkenntnisses eine Berathung und Abstimmung über die Sache in nicht öffentlicher Sitzung voraus.

1265. An der Berathung und Abstimmung können nur diejenigen Richter Theil nehmen, welche den dabei zu Grunde liegenden Verhandlungen beigewohnt haben.

1266. Ergeben sich bei der Berathung Zweifel über Erklärungen der Parteien oder findet das Gericht sonst die Sache nicht genugsam aufgeklärt, so kann zur Aufklärung und Ergänzung eine Befragung der Parteien in öffentlicher Sitzung statthaben.

1267. Zur Erleichterung und Förderung der Berathung ist in Sachen, welche nicht ganz einfach sind, von dem Gerichtsvorstande aus der Zahl der Gerichtsglieder ein Berichterstatter (Referent) zu ernennen, welcher, nach actenmäßiger Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse, die der Entscheidung unterliegenden thatsächlichen und Rechtsfragen festzustellen, mündlich zu erörtern und seine Ansicht über dieselben auszusprechen hat.

1268. Ueber jede einzelne Streitfrage ist besonders zu berathen und abzustimmen, und zwar zuerst über die thatsächlichen, sodann über die Rechtsfragen, bei den Thatsachen zuerst über die rechtliche Erheblichkeit, eventuell über den Beweis derselben.

1269. Der Vorstand leitet die Berathung, deren Zweck dahin gerichtet sein muß, durch gegenseitige Mittheilung und Berichtigung der Ansichten zu einer einmüthigen Ueberzeugung zu gelangen. Er schließt die Berathung, sobald die Sache hinlängliche Erörterung gefunden hat, jedoch ist auch jedes Gerichtsmitglied befugt,

über den Schluß der Berathung die Abſtimmung des Gerichts zu verlangen.

1270. Wenn ſich aus der Berathung keine einmüthige Entſcheidung ergiebt, ſo iſt dieſelbe nach abſoluter Mehrheit der Stimmen, mit Zubegriff der Stimme des Vorſitzenden, zu faſſen. Sind die Stimmen gleich getheilt, ſo giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

1271. Die Richter ſtimmen nach der Reihe, der dem Range nach letzte zuerſt, der Vorſitzende zuletzt. Bei der Abſtimmung iſt eine neue Entwickelung der Gründe nicht zuläſſig.

1272. Der Vorſitzende ſtellt die Fragen, ſammelt die Stimmen und berechnet das Stimmenverhältniß. Ergiebt ſich hierbei ein Streit, ſo hat das Gericht zu entſcheiden.

1273. Kein Richter darf die Abſtimmung über eine nachfolgende Frage verweigern, wenn er gleich bei der Abſtimmung über eine der vorhergegangenen Fragen in der Minderheit geblieben iſt. Namentlich iſt der über eine bedingende Frage gefaßte Beſchluß auch für dabei in der Minderheit gebliebene Glieder, rückſichtlich ihrer Abſtimmung über die bedingende Frage, bindend.

1274. Hat bei verſchiedenen Meinungen der Richter keine die abſolute Mehrheit der Stimmen (Art. 1270) erhalten, ſo iſt zu einer wiederholten Abſtimmung zu ſchreiten, und wenn auch dieſe fruchtlos bleibt, ſind die in der geringſten Zahl gebliebenen Stimmen gehalten, ſich für eine der durch eine ſtärkere Zahl vertretenen Meinungen auszuſprechen. Kann auch auf dieſe Weiſe die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erzielt werden, ſo hat das Gericht die Zuziehung eines, oder nach Erforderniß mehrerer Richter, zugleich aber auch die Wiederholung der mündlichen Schlußverhandlung der Parteien, anzuordnen.

1275. Bezieht ſich die Meinungsverſchiedenheit bloß auf Summen oder Größen, ſo iſt aus allen durch die einzelnen Stimmen angenommenen Zahlen die mittlere Zahl zu ziehen.

1276. Der ſolchergeſtalt gefaßte Beſchluß iſt zu Protocoll

zu nehmen und sodann ein Gerichtsglied — zunächst der Berichterstatter in der Sache (Art. 1267), mit der Ausarbeitung des Erkenntnisses zu beauftragen.

1277. Jedes Erkenntniß muß enthalten die Bezeichnung: 1) des erkennenden Gerichts, 2) der Parteien, mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnorts, Standes oder Gewerbes und der Parteirolle einer jeden; 3) des Streitgegenstandes; 4) eine gedrängte Darstellung der Entstehung und des Ganges des Processes; 5) eine Relation über die Anträge der Parteien und die ihnen untergelegten Gründe; 6) das Ergebniß des geführten Be- und Gegenbeweises; 7) die Entscheidungsgründe und 8) die Entscheidung.

1278. Der Entwurf des Erkenntnisses ist von dem damit Beauftragten (Art. 1276) binnen acht Tagen beim Gericht in Vortrag zu bringen, und, wenn er von dem Gericht genehmigt worden, das Erkenntniß wo möglich in der nächsten Gerichtssitzung zu verkünden und auszufertigen.

1279. Die Verkündung (Art. 1278) geschieht in öffentlicher Sitzung, zu welcher die Parteien vorzuladen sind, durch Vorlesung des Erkenntnisses. Auch wenn keine der Parteien erschienen ist, muß die Vorlesung erfolgen, wenn außer den in der Sitzung amtlich beschäftigten Personen noch Jemand anwesend ist. Im Falle Niemand anwesend ist, gilt das Erkenntniß auch ohne Vorlesung als verkündet. Ueber den Act wird das Erforderliche zu Protocoll verzeichnet.

1280. Die Ausfertigung (Art. 1278), welche von dem Tage der Verkündung zu datiren, und mit der laufenden Nummer der Ausfertigungen, dem Gerichtssiegel, der Unterschrift des Vorsitzenden, der Gegenzeichnung des Secretärs zu versehen ist, wird den Parteien in der gesetzlichen Weise (Art. 195 fgg.) behändigt.

Zweites Hauptstück.

Rechtskraft der Erkenntnisse.

1281. Ein Erkenntniß erlangt Rechtskraft: 1) sofort mit seiner Verkündung, wenn dessen Anfechtung durch ein Rechtsmittel gesetzlich ausgeschlossen ist, oder wenn das Gesetz zwar ein Rechts-

mittel zuläßt, demselben jedoch die aufschiebende Wirkung entzieht. 2) Bei Erkenntnissen, welche durch ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung angefochten werden können, tritt die Rechtskraft mit dem Tage ein, an welchem die Frist verstrichen ist, innerhalb welcher das Rechtsmittel angezeigt werden muß, ohne daß solche Anzeige geschehen, und schon früher, sobald die Partei vor dem Proceßgericht ihre Zufriedenheit mit dem Erkenntniß ausdrücklich verlautbart. 3) Auch nach angezeigtem Rechtsmittel wird das Erkenntniß rechtskräftig, sobald die Partei mittelst Erklärung vor dem Proceßgericht auf die Verfolgung des Rechtsmittels verzichtet oder die gesetzliche Frist zur Rechtfertigung des Rechtsmittels vor der höhern Instanz ungenutzt verstreichen läßt.

1282. Wenn ein Rechtsmittel nur gegen einzelne Punkte des Erkenntnisses eingewendet worden, so gehen die übrigen, nicht angefochtenen, in Rechtskraft über.

1283. Nur die in dem Urtheile enthaltene Entscheidung und nicht die zur Begründung derselben aufgestellten Betrachtungen und Gründe können in Rechtskraft übergehen; sie können jedoch zur Bemessung der Absicht des Gerichts in Betreff des Sinnes und Umfanges der Entscheidung benutzt werden.

1284. Die Wirkung des Erkenntnisses beschränkt sich auf den Gegenstand des Rechtsstreites und die in demselben entschiedenen Streitpunkte, so wie auf die in dem Streite aufgetretenen oder zu ihrer Rechtsvertheidigung in demselben gehörig aufgeforderten Betheiligten, so wie deren Erben; desgleichen auf diejenigen Dritten, welche erst nach Erhebung des Streites ein Recht an den Streitgegenstand erworben haben, oder deren Rechte die proceßführende Partei nach privatrechtlichen Grundsätzen im Rechtsstreite vertreten hat.

Drittes Hauptstück.

Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung der Erkenntnisse.

1285. Nach erfolgter Verkündung einer richterlichen Entscheidung ist dem Richter deren Abänderung von Amts wegen verboten.

1286. Sollte jedoch ein Schreibfehler, ein offenbares Versehen in einzelnen Worten oder Zahlen, eine unabsichtliche Auslassung von Worten oder Zahlen, oder ein bloßer Rechnungsfehler vorgefallen sein, so darf der erkennende Richter solche Irrthümer zu jeder Zeit, sowohl auf Ansuchen einer Partei, als auch von Amts wegen, berichtigen. Dabei sind die Bestimmungen des Art. 169 zu beobachten.

1287. Jede Partei ist befugt, die Berichtigung von Ungenauigkeiten und Auslassungen zu verlangen, welche in der Darstellung des Thatbestandes und der Anführung der von den Parteien gestellten Anträge untergelaufen sein mögen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat binnen drei Tagen nach der Behändigung des Erkenntnisses deshalb ein schriftliches Gesuch zu überreichen, das Gericht aber, nach Vernehmung des Gegners, ungesäumt darüber zu erkennen und die etwa erforderliche Berichtigung vorzunehmen. Die Entscheidung des Gerichts kann selbstständig durch Rechtsmittel nicht angefochten werden.

1288. Glaubt eine Partei in dem Erkenntnisse eine Dunkelheit, Zweideutigkeit, Unbestimmtheit oder einen Widerspruch zu finden, so kann sie bei dem Richter, von welchem das Erkenntniß ausging, um eine Erläuterung in der Art nachsuchen, daß sie die dunkeln, zweideutigen und widersprechenden Stellen und die von ihr begehrte veränderte Fassung bestimmt und wörtlich angiebt. Sie muß jedoch, will sie nicht bei dem Erkenntnisse sich beruhigen, die Einwendung eines zulässigen Rechtsmittels zeitig damit verbinden.

1289. Giebt der Richter — nachdem die Gegenpartei vernommen worden — einem solchen Erläuterungsgesuche (Art. 1288) überhaupt nicht oder doch nicht in der begehrten Weise Statt, so hat die Partei, welche um Erläuterung gebeten, die desfallsige Beschwerde mit dem ohnehin eingewendeten Rechtsmittel auszuführen. Wird dagegen dem Gesuche gewillfahrt, so ist der Gegenpartei die Berufung mittelst des überhaupt zulässigen Rechtsmittels unverwehrt.

1290. Ist in dem Erkenntnisse über einen der Entscheidung bedürfenden Streitpunkt nicht verfügt (Art. 1251 u. 68), so kann jede Partei bei dem erkennenden Gerichte auf Ergänzung antragen, wenn sie sich im Uebrigen bei dem ihr bekannt gemachten Inhalte

beruhigen will. Das Gericht hat alsdann — nach Vernehmung des Gegners — die rückständige Verfügung sofort abzugeben, und gegen diese ist von den zulässigen Rechtsmitteln binnen der gesetzlichen Frist Gebrauch zu machen. Eine Unvollständigkeit des Ergänzungsurtheils begründet eine Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz.

1291. Wenn jedoch die Partei ohnehin ein Rechtsmittel gegen den ihr bekannt gemachten Inhalt des Erkenntnisses verfolgt, so ist dasselbe zugleich gegen die Unterlassung der Entscheidung über den einzelnen Streitpunkt zu richten, so daß dieser Streitpunkt in der höheren Instanz zu entscheiden ist.

1292. Für Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung eines Erkenntnisses sind den Parteien keine Kosten zu berechnen.

1293. Den Parteien ist es unbenommen, eine Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung des Erkenntnisses, statt bei dem erkennenden Richter, bei der höhern Instanz durch ein zulässiges Rechtsmittel zu suchen. Der erkennende Richter darf aber auch in diesem Falle die Sache von sich aus in der in den Art. 1286 fgg. angegebenen Weise erledigen und dadurch das Rechtsmittel abwenden.

1294. Ein Gericht höherer Instanz kann, wenn es über ein Rechtsmittel zu entscheiden hat, nicht bloß auf Antrag einer Partei, sondern auch von Amts wegen eine Berichtigung des angefochtenen Erkenntnisses aussprechen, ungeachtet das Rechtsmittel nicht darauf gerichtet gewesen.

Zehnter Titel.

Von dem Ungehorsam der Parteien und dessen Folgen.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

1295. Hat eine Partei die ihr kraft der Gesetze oder zufolge richterlicher Auflage obliegende Handlung in der vorgeschriebenen Zeit nicht vorgenommen, so verwirkt sie die Folgen des Ungehorsams, welche — sofern nicht ein besonderer Rechtsnachtheil angedroht ist — im Allgemeinen in der Ausschließung (Präclusion) mit der von ihr vorzunehmenden Handlung und in der Verpflichtung zur Erstattung der durch den Ungehorsam verursachten Kosten bestehen.

1296. Wenn der Kläger in dem zur Erhebung der Klage angesetzten Termin ausbleibt, so ist eine Gegenvorstellung gegen die Versäumungsverfügung (Art. 1305) unzulässig; er kann aber die Klage anstellen, sobald er dem Beklagten die ihm verursachten Kosten erstattet hat.

1297. Die Verpflichtung zur Kostenerstattung (Art. 1295) tritt überhaupt in allen Fällen, auch ohne vorgängige Androhung, von selbst ein. Es darf jedoch darauf nur auf Verlangen der Gegenpartei erkannt werden.

1298. Wenn in Fällen, wo die Folgen des Ungehorsams nicht von selbst, sondern erst auf Antrag des Gegners eintreten (Art. 117), die säumige Partei zwar nicht in der vorgeschriebenen Zeit, aber doch vor eingetretener Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten des Gegners, die ihr obgelegene Handlung nachholt, so ist sie damit noch zuzulassen, jedoch mit Vorbehalt des Anspruchs des Gegners auf Erstattung der ihm etwa verursachten Kosten.

1299. Hatte in solchen Fällen (Art. 1296) der Gegner den Ungehorsam bereits angeklagt, so kann die Zulassung der versäumten, aber nachgeholten Handlung nur noch durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 1315 fgg.) geschehen.

1300. Wird die versäumte Handlung an demselben Tage, an welchem die Ungehorsamsbeschuldigung angebracht wird, nachgeholt, so wird erstere immer als vor der letztern vorgenommen angesehen.

1301. Bei Nothfristen kann eine Nachholung des Versäumnisses nicht anders als durch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geschehen.

1302. Die Erkennung der von dem Richter kraft seiner Disciplinargewalt angedrohten Ordnungsstrafen ist von dem Antrage des Gegners unabhängig.

1303. Wenn beide Theile auf die Ladung zu einem Termine ausbleiben, so kann keiner gegen den andern auf den Ausspruch des angedrohten Rechtsnachtheils antragen. Vielmehr muß auf Ansuchen des einen oder des andern Theils ein neuer Termin angesetzt werden.

1304. Auch kann in den Fällen, wo die Ungehorsamsstrafen nicht von selbst eintreten, von dem Gegner des Ungehorsamen auf die Verwirklichung des Rechtsnachtheils verzichtet werden.

Zweites Hauptstück.

Gegenvorstellung gegen eine Versäumungsverfügung.

1305. Gegen eine Versäumungs- oder Contumacialverfügung (Art. 118) steht der für ungehorsam erkannten Partei kein Rechtsmittel zu; vielmehr ist sie befugt, gegen dieselbe binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen eine Gegenvorstellung einzureichen.

1306. Die Befugniß zur Einreichung einer Gegenvorstellung tritt ein: 1) wenn die für ungehorsam erkannte Partei das Vorhandensein einer Versäumniß in Abrede stellt (Art. 1307); 2) wenn in den Fällen, wo es einer Ungehorsamsbeschuldigung bedarf, ohne eine solche die Folgen des Ungehorsams erkannt sind, oder 3) wenn der angedrohte und erkannte Rechtsnachtheil für den in Frage stehenden Fall gesetzlich nicht gestattet war.

1307. Das Vorhandensein eines Versäumnisses (Art. 1306) kann in Abrede gestellt werden, wenn 1) die richterliche Verfügung, wegen deren Nichtbeobachtung die Partei für ungehorsam erkannt worden, ihr ohne ihr Verschulden gar nicht oder so spät bekannt gemacht worden war, daß die Handlung füglich nicht mehr vorgenommen werden konnte (Art. 123, 226 u. a.), oder 2) jene Verfügung so mangelhaft gefaßt war, daß die Partei der Auflage nicht nachzukommen vermochte (Art. 192); oder 3) die etwa nothwendige Androhung der erkannten Folgen des Ungehorsams unterblieben ist (Art. 114), oder 4) die obgelegene Handlung wirklich rechtzeitig oder doch noch vor der gegnerischen Ungehorsamsbeschuldigung vorgenommen worden war.

1308. Mit der Gegenvorstellung muß, wenn es nicht schon früher geschehen, die Nachholung des Versäumten, es kann damit auch eventuell das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Restitution verbunden werden.

1309. Ueber die Gegenvorstellung (Art. 1305), so wie über das etwa damit verbundene Restitutionsgesuch (Art. 1308), hat ausschließlich das Gericht, welches die Versäumnißverfügung erlassen, zu erkennen, übrigens nicht ohne vorgängige Vernehmung des Gegners.

1310. Wird der Gegenvorstellung Statt gegeben, so kann der Gegner seine Beschwerde dawider nur in Verbindung mit dem nächsten Rechtsmittel der Appellation oder Supplication ausführen.

1311. Wird die Gegenvorstellung verworfen, so steht dem Abgewiesenen die Beschwerde gegen das Gericht mit aufschiebender Wirkung zu; der Gegner aber kann seine etwanige Beschwerde gegen eine solche Verfügung nur in Verbindung mit dem nächsten Rechtsmittel der Appellation oder Supplication ausführen.

1312. Wird bei Versäumnissen, deren Nachtheil auch ohne Ungehorsamsbeschuldigung ausgesprochen werden muß (Art. 117 und 1301), die säumige Partei ohne Restitution zur Nachholung der versäumten Handlung zugelassen, so hat der Gegner hierwider eine Gegenvorstellung anzubringen; wenn jedoch eine solche verworfen wird, ist ihm nur gestattet, seine Beschwerde in Verbindung mit

dem nächsten Rechtsmittel der Appellation oder Supplication auszuführen.

1313. Die Kosten des durch die Gegenvorstellung veranlaßten Verfahrens hat die die Vorstellung machende Partei zu tragen, so weit nicht eine Schuld des Gerichts oder des Gerichtsboten (Art. 1306 und 1307) vorliegt.

1314. Wird gegen eine Versäumungsverfügung lediglich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten, so kommen die Bestimmungen der Art. 1315 fgg. zur Anwendung.

Drittes Hauptstück.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse.

1315. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Restitution gegen versäumte Fristen und Termine wird nur auf den ausdrücklichen Antrag der mit einer Proceßhandlung ausgeschlossenen Partei, und zwar dann ertheilt, wenn 1) entweder die Partei an dem Versäumniß ganz unschuldig ist, oder der verwirkte Nachtheil zu dem ihr zuzurechnenden leichten Verschulden (Art. 1317) in keinem angemessenen Verhältnisse steht; 2) wenn zugleich das Gesuch begründet und der Restitutionsgrund nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bescheinigt, und 3) gleichzeitig mit dem Restitutionsgesuche die versäumte Handlung nachgeholt wird.

1316. Bei Ertheilung der Restitution ist vorzüglich das Ermessen des Richters wirksam, welcher in jedem einzelnen Falle sorgsam zu prüfen hat. Dieselbe ist um so schwerer zu ertheilen, je nachdem 1) die Partei eine geräumige oder gar mehrere Fristen zur Vornahme der versäumten Handlung hatte, und überhaupt je längere Zeit sie zur Vornahme der fraglichen Handlung im Stande war; oder 2) in der Sache schon weiter verfahren, namentlich von der säumigen Partei, ohne um Restitution zu bitten, bereits weiter gehandelt; 3) der verwirkte Nachtheil anscheinend von keiner besonderer Erheblichkeit war, oder 4) seit der ergangenen Versäumungsverfügung eine längere Zeit verflossen ist.

1317. Ist das Versäumniß der Partei durch ein grobes Versehen derselben eingetreten, so ist eine Restitution ganz unstatthaft.

1318. Das Restitutionsgesuch muß — auch von einer minderjährige Partei — spätestens im Laufe eines Jahres bei dem Gerichte, welches die Versäumnißverfügung ausgesprochen, eingebracht werden. Gegen den Ablauf dieser Frist findet keine Restitution statt.

1319. Hat das Versäumniß seinen Grund in der Schuld des Stellvertreters oder Sachführers der Partei, so kann — auch ohne daß vorher gegen den Schuldigen Klage erhoben wird — Restitution ertheilt, und der Schuldige zur Erstattung der Kosten des verzögerten Processes verurtheilt werden.

1320. Wegen Verschuldung desselben Vertreters oder Sachführers kann der Partei in demselben Processe zum zweitenmal Restitution nur aus überwiegenden Gründen der Billigkeit ertheilt werden. Zum drittenmal darf es nur dann geschehen, wenn der Schuldige Vertreter oder Sachführer einer solchen Partei ist, welche ihre Rechte nicht in Person vor Gericht verfolgen oder vertheidigen kann.

1321. Der Vertreter oder Sachführer ist — außer dem Kosten- und Schadenersatz — mit einer Geldstrafe bis zu 25 Rbl. zu belegen, und, wenn er einer Partei vom Gericht beigegeben war, durch einen andern zu ersetzen.

1322. Die Regel, daß gleichzeitig mit dem Restitutionsgesuch die versäumte Handlung nachgeholt werden muß (Art. 1315 P. 3), erleidet eine Ausnahme, wenn ein Termin versäumt war, zu dessen Abhaltung es der Mitwirkung des Gerichts oder der Gegenpartei bedurfte. In diesem Falle beschränkt sich die Nachholung des Versäumten auf die Bitte, einen andern Termin anzusetzen, und auf die Erklärung, in diesem der geschehenen Auflage nachkommen zu wollen. Gegen die Versäumung dieses zweiten Termins findet keine Restitution statt.

1323. Auf das Restitutionsgesuch hat sich der Gegner binnen einer ihm anzuberaumenden Frist von höchstens acht Tagen zu erklären, widrigenfalls anzunehmen ist, daß er in die Ertheilung der

Restitution willige. Die Frist ist unerstreckbar und gegen ihre Versäumung eine Restitution nicht statthaft.

1324. Das Restitutionsgesuch hat keine aufschiebende Kraft, mit Ausnahme der Fälle, wenn durch dasselbe die Ausschwörung eines Eides verhindert werden soll oder aus der Fortsetzung der Sache ein unersetzlicher Schaden zu besorgen ist. In den übrigen Fällen hängt es vom Ermessen des Gerichtes ab, ob es dem Restitutionsgesuche aufschiebende Wirkung beilegen will, gegen deren Ertheilung aber von keiner Seite ein Rechtsmittel statthaft ist.

1325. Abgesehen von dem Falle des Art. 1319 hat die durch die Restitution veranlaßten Kosten die um dieselbe nachsuchende Partei zu tragen, sofern sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners herbeigeführt sind.

1326. Gegen die Restitutionsertheilung kann die Beschwerde nur in Verbindung mit dem nächsten Rechtsmittel der Appellation oder Supplication ausgeführt werden. Gegen die Restitutionsversagung ist zwar eine selbstständige Beschwerde zulässig, welche aber bloß in den Fällen des Art. 1324 aufschiebende Kraft hat.

1327. Erneuerung eines Restitutionsgesuches lediglich aus denselben Gründen, welche vom Gericht verworfen worden, ist nicht gestattet.

1328. Ist das Restitutionsgesuch wegen nicht genügender Bescheinigung der Restitutionsgründe zu verwerfen, so ist zum Zwecke der Ergänzung der Bescheinigung vom Richter eine angemessene unerstreckbare Frist, unter Androhung der Ausschließung, anzuberaumen. Gegen das Versäumen dieser Frist ist eine Restitution unzulässig.

Elfter Titel.

Von der Einstellung und dem Ruhen des Rechtsstreits, so wie vom Verzicht auf denselben.

Erstes Hauptstück.

Einstellung des Rechtsstreites durch Uebereinkunft der Parteien.

1329. Jeder Rechtsstreit kann durch Uebereinkunft der Parteien in jeder Lage der Sache eingestellt werden, und werden dadurch alle Fristen in ihrem Laufe gehemmt.

1330. Die Parteien sind verpflichtet von einer solchen Uebereinkunft das Proceßgericht in Kenntniß zu setzen.

1331. War die Einstellung nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit geschehen, so kann jede Partei beliebig die Fortsetzung des Rechtsstreites beantragen, und sind dann, statt der ausgesetzten Termine, neue anzuberaumen.

1332. Wenn die Uebereinkunft nicht auf die Aussetzung des Rechtsstreites selbst, sondern nur auf die vertragsmäßige Erstreckung einzelner Fristen im Laufe des Processes gerichtet war, so kommen die Bestimmungen der Art. 134 fgg. zur Anwendung.

1333. Gleiche Wirkungen mit einer Einstellung des Rechtsstreites durch freiwillige Uebereinkunft werden hervorgebracht, wenn keine der Parteien die Sache betreibt und der Richter nicht verpflichtet ist, von Amts wegen zu verfahren.

Zweites Hauptstück.

Unfreiwillige Unterbrechung des Rechtsstreites.

1334. Das Verfahren vor dem den Rechtsstreit verhandelnden Gerichte und der Lauf der Fristen wird unterbrochen, die anbe-

raumten Termine aber werden als aufgehoben angesehen: 1) durch die Verhandlungen über die Ablehnung eines Gerichtsgliedes (Art. 16 fgg.); 2) durch die Anmeldung einer aufschiebende Wirkung habenden Beschwerde gegen ein Zwischenerkenntniß über einen Nebenpunkt; 3) durch den Stillstand der Rechtspflege, welcher, in Folge von Naturereignissen, Krieg oder andern Unglücksfällen, bei einem Gerichte eintritt.

1335. Ferner ruht das Verfahren in einem Rechtsstreite kraft des Gesetzes von dem Tage an: 1) an welchem eine Partei die gerichtliche Handlungsfähigkeit rücksichtlich des Streitgegenstandes verliert, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 1021; 2) an welchem der Bevollmächtigte oder der gesetzliche Vertreter einer Partei stirbt, oder das Recht des letzteren zur gesetzlichen Vertretung aufhört, ausgenommen wenn die Partei, ungeachtet des Wegfalles, in gesetzmäßiger Weise vertreten bleibt, oder die für die Sache erforderliche Handlungsfähigkeit wieder erlangt hat; 3) an welchem eine Partei stirbt. Hatte eine verstorbene Partei einen Proceßbevollmächtigten, so ruht der Rechtsstreit erst von der Zeit an, zu welcher derselbe den Tod seines Auftraggebers bei Gericht anzeigt und den Stillstand beantragt.

1336. In den Fällen des Art. 1335 wird rücksichtlich der Ausgeschiedenen der Lauf aller Fristen in der Art gehemmt, daß diese in ihrer ganzen Dauer von der Zeit an von Neuem zu laufen anfangen, da entweder die Erben oder Nachfolger der Ausgeschiedenen sich beim Gerichte zur Fortsetzung der Sache melden, oder vom Gerichte, auf Antrag des Gegners, zu diesem Zwecke aufgefordert werden (Privatrecht Art. 2634).

1337. Gegen den Singularrechtsnachfolger findet ein Ruhen des Rechtsstreites nicht Statt. Es bedarf der Wiederholung der an den Rechtsvorgänger erlassenen Ladung oder Verfügung nicht. Beide haften der Gegenpartei für die von dem Rechtsvorgänger derselben zu erstattenden, so wie für die weiteren Proceßkosten, als Gesammtschuldner.

1338. Ist der Fortgang eines Rechtsstreites von der Entscheidung eines andern Rechtsstreites oder einer Verwaltungssache abhängig, so stellt das Gericht im ersteren Falle auf Antrag einer

oder der andern Partei, im letztern Falle von Amts wegen, das Verfahren in dem Rechtsstreite bis dahin ein, wo der für denselben maaßgebende Rechtsstreit oder die für denselben maaßgebende Verwaltungssache zur Erledigung gelangt ist.

Drittes Hauptstück.

Erlöschen des Rechtsstreites.

1339. Wenn die Parteien die Betreibung oder Wiederaufnahme eines Rechtsstreites drei Jahre lang unterlassen haben, so kann jede von ihnen darauf antragen, daß derselbe für erloschen erklärt werde. Diese Befugniß hört jedoch auf, wenn eine derselben, sei es auch nach Ablauf von drei Jahren, eine gültige Proceßhandlung vornimmt, sofern dies nur geschieht, ehe der Antrag auf Erlöschung angebracht wird.

1340. Die auf Grundlage eines solchen Antrages vom Gerichte auszusprechende Erlöschung des Processes hat nicht das Erlöschen des Rechtes selbst zur Folge, sondern nur die Wirkung, daß der Proceß als gar nicht anhängig gemacht zu betrachten ist. Jede Partei trägt ihre Kosten.

1341. Wenn eine neue Klage erhoben wird, so können die Parteien von den in der früheren Verhandlung von dem Gerichte beurkundeten Geständnissen und Eidesleistungen der Parteien, von den Aussagen der Zeugen und anderweitig geführten Beweisen Gebrauch machen, insoweit dieselben Thatsachen in Frage stehen.

1342. Ist die Sache, wegen welcher auf Erlöschung angetragen wird, in der Appellationsinstanz anhängig, so hat die ausgesprochene Erlöschung zur Folge, daß das Rechtsmittel erloschen ist, und das Urtheil, gegen welches es ergriffen war, in Rechtskraft übergeht.

1343. Sind seit der letzten von den Parteien vorgenommenen Proceßhandlung oder seit der letzten den Parteien eröffneten richterlichen Verfügung zehn Jahre verflossen, ohne daß die Sache fortgesetzt worden, so ist der Richter befugt, die Erlöschung des Processes von Amts wegen auszusprechen, es wäre denn, daß die

Nichtbetreibung auf Gründen beruht, deren Beseitigung nicht in der Gewalt der Parteien stand.

1344. Die Erlöschung des Processes ist durch ein förmliches Erkenntniß auszusprechen, gegen welches kein Rechtsmittel, namentlich auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet.

Viertes Hauptstück.

Verzicht auf den Rechtsstreit.

1345. Der Kläger kann, bis zur Erlassung des Enderkenntnisses über seinen Anspruch, seinen Verzicht auf den Rechtsstreit zu den Acten erklären.

1346. Bei der Angabe eines solchen Verzichts (Art. 1345) muß der Kläger ausdrücklich erklären, ob er nur von der Fortsetzung des eingeleiteten processualischen Verfahrens abstehen, oder den klagbar gemachten Anspruch selbst aufgeben will. Mangelt es an einer solchen Erklärung, so hat das Gericht dieselbe unter der Rechtsverwarnung einzufordern, daß widrigenfalls der Klageanspruch selbst als aufgegeben angenommen werden solle.

1347. Ein Verzicht des Beklagten auf den Rechtsstreit gilt als Unterwerfung unter den Klageantrag.

1348. Jeder Verzicht verpflichtet die verzichtende Partei zur Erstattung aller Proceßkosten, über welche nicht bereits rechtskräftig erkannt worden, vor deren völliger Entrichtung die Erneuerung des streitigen Anspruchs in einem anderen Verfahren nicht stattfindet.

Inhalt.

Dritter Theil.
Verfahren in streitigen Civilrechtssachen oder Civilproceß.
Art. 801 — 2100.

Erstes Buch.
Allgemeiner Theil.
Art. 801 — 1348.

Seite.

Tit. 1. Von der Gerichtsbarkeit und den Gerichten in Civilrechtsstreiten. Art. 801—806 141

„ 2. Von dem Verhältnisse der Gerichte in Privatsachen unter sich. Art. 807—812 142

„ 3. Von den Gerichtsständen. Art. 813—852 143

Hptst. 1. Allgemeiner Gerichtsstand. Art. 813—828 . . . . —

„ 2. Besondere Gerichtsstände. Art. 829—846 145

I. Gerichtsstand der belegenen Sache. Art. 829—832 . —

II. Gerichtsstand der Erbschaft. Art. 833 146

III. Gerichtsstand des Vertrages. Art. 834—835 . . . —

IV. Gerichtsstand der geführten Verwaltung. Art. 836—837 —

V. Gerichtsstand der Gewerbsniederlassung. Art 838—839 —

VI. Gerichtsstand wegen unerlaubter Handlungen. Art. 840—841 . . . . . —

VII. Gerichtsstand des Zusammenhanges der Sachen. Art. 842—843 . . . . . —

VIII. Gerichtsstand in Handelssachen. Art. 844 148

IX. Gerichtsstand in Ehesachen. Art. 845 . . . . —

X. Gerichtsstand der Widerklage, des Arrestes und der Provocation. Art. 846 . . . . . —

„ 3. Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände. Art. 847—852 —

„ 4. Von dem richterlichen Amte. Art. 853—886 . . . 150

Hptst. 1. Leitung der Streitverhandlung. Art. 853—872 . . —

I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 853—866 . . . —

II. Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Art. 867—872 . 152

„ 2. Vergleichsamt des Richters. Art. 873—886 . . . 153

„ 5. Von der Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes. Art. 887—904 155

„ 6. Von den Parteien im Rechtsstreite. Art. 905—1030 158

Hptst. 1. Von der Streitgenossenschaft. Art. 905—910 . . . 158

„ 2. Theilnahme Dritter an einem Rechtsstreite. Art. 911—937 159

I. Hauptintervention. Art. 911—915 . . . . . —

II. Nebenintervention. Art 916—922 160

III. Streitverkündigung. Art. 923—928 161

IV. Benennung des Auctors. Art. 929—936 162

V. Beiladung. Art. 937 163

„ 3. Verbindlichkeit der Parteien zur Sicherheitsleistung und zum Tragen der Proceßkosten. Art. 938—1005 . . . . —

Abth. 1. Von den Sicherheitsleistungen im Rechtsstreite. Art. 938—914 . . . . . —

„ 2. Von den Proceßkosten. Art. 945—982 . . . 164

I. Auslage u. Vorschuß der Kosten. Art. 945—949 —

II. Erstattung der Kosten. Art 950—962 . . 165

III. Compensation der Kosten. Art. 963—970 . 167

IV. Erkenntniß über die Kosten und Liquidation derselben. Art. 971—978 . . . 169

V. Sicherheitsleistung wegen [illegible] 979—982 . . . .

Seite.
Abth. 3. Von dem Armenrechte. Art. 983—1002 . . 171
„ „ 4. Von dem Eide vor Gefährde und der Strafe arglistiger Proceßführer. Art. 1003—1006 . . 174
Hptst. 4. Von der Vollmacht zum Processe. Art. 1007—1030 . —
Tit. 7. Von den Vorträgen der Parteien im Rechtsstreite. Art. 1031—1080 178
Hptst. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1031—1046 . . —
„ 2. Von der Klage. Art. 1047—1059 180
„ 3. Von der Erklärung auf die Klage und von den Einreden. Art. 1060—1070 183
„ 4. Von der Widerklage. Art. 1071—1080 . . . 186
„ 8. Von dem Beweise u. Gegenbeweise. Art. 1081—1250 —
Hptst. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1081—1092 . . —
„ 2. Beweisgründe und Beweismittel. Art. 1093—1228 . . 188
Abth. 1. Geständniß. Art. 1093—1102 . . . . —
„ 2. Richterliche Wahrnehmung. Art. 1103—1106 . 190
„ 3. Sachverständige. Art. 1107—1120 . . . . —
„ 4. Zeugen. Art. 1121—1132 193
„ 5. Urkunden. Art. 1133—1192 196
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1133—1136 —
II. Oeffentliche Urkunden. Art. 1137—1143 . 197
III. Privaturkunden im Allgem. Art. 1144—1155 198
IV. Handelsbücher und Bücher der Gewerbetreibenden. Art. 1156—1168 200
V. Kirchbücher. Art. 1169 203
VI. Privatbeurkundete. Art. 1170 . . . . —
VII. Urschrift und Abschriften. Art. 1171—1177 —
VIII. Mangelhafte und verlorene Urkunden. Art. 1178—1184 204
IX. Herausgabe von Urkunden. Art. 1185—1192 206
„ 6. Eid. Art. 1193—1228 207
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1193—1209 —
II. Angetragener Eid. Art. 1210—1217 . . 211
III. Nothwendige Eide. Art. 1218—1228 . . 212
1. Erfüllungseid. Ergänzungseid. Art. 1218—1219 —
2. Schätzungseid. Art. 1220—1224 . . —
3. Offenbarungseid. Art. 1225—1228 . . 213
„ 3. Beweis zum immerwährenden Gedächtniß. Art. 1229—1242 214
„ 4. Bescheinigung und Gegenbescheinigung. Art. 1243—1250 216
„ 9. Von den Erkenntnissen. Art. 1251—1294 . . 218
Hptst. 1. Fassung der Erkenntnisse und Verkündung derselben. Art. 1251—1280 . . . . . —
„ 2. Rechtskraft der Erkenntnisse. Art. 1281—1284 . . 222
„ 3. Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung der Erkenntnisse. Art. 1285—1294 223
„ 10. Von dem Ungehorsam der Parteien und dessen Folgen. Art. 1295—1328 226
Hptst. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1295—1304 . . —
„ 2. Gegenvorstellung gegen eine Versäumnißverfügung. Art. 1305—1314 227
„ 3. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse. Art. 1315—1328 229
„ 11. Von der Einstellung und dem Ruhen des Rechtsstreits, so wie von dem Verzicht auf denselben. Art. 1329—1348 232
Hptst. 1. Einstellung des Rechtsstreits durch Uebereinkunft der Parteien. Art. 1329—1333 . . . . —
„ 2. Unfreiwillige Unterbrechung des Verfahrens. Art. 1334—1338 —
„ 3. Erlöschen des Rechtsstreits. Art. 1339—1344 . . 234
„ 4. Verzicht auf den Rechtsstreit. Art. 1345—1348 . . 235